

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung

13. Sitzung
7. September 2022

Beginn: 14.03 Uhr
Schluss: 17:01 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Sven Rissmann: Es kommt zum Aufruf

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0044](#)
Ursachen und Hintergründe der Flucht eines wegen Recht
eines Tötungsdeliktes verurteilten Straftäters aus
der JVA Tegel
(auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP)

Wünschen die Fraktionen die Beantragung eines Wortprotokolls? – Das ist offenbar der Fall. Dann darf ich davon ausgehen, dass Einvernehmen über die Anfertigung eines solchen besteht. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann können wir so verfahren.

Ich hatte bereits im Prolog angekündigt, dass zu dem Tagesordnungspunkt Frau Abteilungsleiterin Gerlach – wohlbekannt hier im Haus – aus der Abteilung III der Senatsverwaltung teilnimmt. Sie hat sich schon eingefunden. Die Senatsverwaltung hat nämlich auch mitgeteilt, dass es hierzu eine Powerpointpräsentation geben wird.

Zunächst kommen wir aber zur Begründung des Besprechungsbedarfs durch die Fraktion der CDU und/oder der FDP. Möchte jemand begründen? – Der Kollege Herrmann. – Bitte sehr!

Alexander Herrmann (CDU): Wir waren jetzt nicht abgestimmt. Ich hoffe, der Kollege Krestel hat sich nicht gemeldet. Hat er. Dann halte ich mich kurz und lasse gerne etwas übrig.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Es ist ein aktuelles Ereignis, was wir natürlich hier im Rechtsausschuss besprechen müssen. Zur Frage vorab, dass so etwas passieren kann, ich glaube, das ist leider auch Realität. Wir werden die Hintergründe sicherlich gleich im Detail besprechen. Die formale Frage ist natürlich, warum wir als Rechtsausschuss diese Information erst drei Tage später und erst nach Pressemeldungen bekommen haben. Der „Tagesspiegel“ war wesentlich schneller. Das, glaube ich, muss man besprechen. Das ist eine Frage der Zusammenarbeit hier im Ausschuss.

Das zweite, viel spannendere, größere Thema ist natürlich das System insgesamt. Wie kann ein hochkrimineller Mensch wie Herr T. nach bereits drei Jahren verbüßter Freiheitsstrafe unbegleitet Ausgang erhalten, während viele andere Insassen nicht diese Privilegien bekommen? Das muss man sicherlich aufklären. Das vielleicht ganz kurz von meiner Seite, dann den Rest durch Herrn Kollegen Krestel.

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Herrmann! – Das Wort hat Kollege Krestel. – Bitte sehr!

Holger Krestel (FDP): Mein Kollege Herr Herrmann hat dazu schon viel Wesentliches gesagt. Ich möchte noch mal zusammenfassen, dass sich natürlich das System der Reintegration von Strafgefangenen in die Gesellschaft ein Stück weit selbst infrage stellt, wenn ich jemandem, der wegen eines Tötungsdelikts – ich habe mir das noch mal angeschaut, der muss den anderen ja mit der illegalen Schusswaffe regelrecht hingerichtet haben –, einsaß, bei mehr als vier Jahren zu verbüßender Reststrafe – – Zusätzlich scheint der Mann – ich berufe mich hier auf die Pressemeldungen – stark in der OK vernetzt zu sein. Er ist angeblich Mitglied der Hells Angels, und er hat auch noch einen starken Bezug ins Nicht-EU-Ausland, was er schon gleich nach der Tat genutzt hatte, um sich erst einmal abzusetzen. Man kann also mit Fug und Recht sagen, bei diesen vorliegenden Umständen hat der Mann sämtliche Voraussetzungen erfüllt, diese Lockerung nicht zu erhalten. Ich bin gespannt, wie dem Ausschuss das erklärt werden wird. – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Krestel! – Der Besprechungsbedarf ist damit begründet. Jetzt kommt die Stellungnahme der Senatsverwaltung für Justiz, durch die Senatorin zunächst. – Bitte sehr!

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch für die Einführung, die in der Tat deutlich macht, dass es sehr gut ist, dass wir heute darüber sprechen. Wir werden heute wie folgt vorgehen: Wir haben den vorliegenden Fall, wo

der deutsche Staatsbürger Koray T. aus einer Vollzugslockerung nicht zurückkehrte. Frau Gerlach wird dankenswerterweise noch mal sehr systematisch einführen, welche Voraussetzungen für Vollzugslockerungen eigentlich gegeben sein müssen, wie das Verfahren hier ist, und dann im weiteren Verlauf im Rahmen dessen, was der Persönlichkeitsschutz hergibt, Angaben zu dem konkreten Fall machen, um dann in einem letzten Schritt noch mal zu veranschaulichen, wie hoch die Missbrauchsquote bei Vollzugslockerungen insgesamt eigentlich ist.

Ich möchte etwas vorwegschicken, Frau Gerlach wird darauf auch noch mal eingehen. Das ist tatsächlich ein Punkt, der mir sehr wichtig ist – der ist jetzt bei der Einbringung schon formuliert worden –, nämlich dass wir der Resozialisierung Genüge tun müssen. Was mir wichtig ist, ist, dass das nicht eine fixe Idee meiner Person oder von sonst irgendjemandem ist, sondern dass wir es hier mit einem Grundrecht, ausfließend aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, zu tun haben. Das heißt also, wir haben ein Recht auf Resozialisierung. Dieses Recht auf Resozialisierung bedeutet aber gleichermaßen nicht, dass jede einzelne gefangene Person Anspruch auf Vollzugslockerungen hat. Von daher ist es sehr richtig, differenziert zu gucken, sodass es dann durchaus zu Ergebnissen kommen kann, wie Herr Herrmann ganz richtig ausgeführt hat, dass bei einzelnen Personen Vollzugslockerungen infrage kommen, bei anderen Personen aber eben nicht.

Das muss man sich anschauen. Es ist tatsächlich so, dass der Vollzug neben der Resozialisierung einen Beitrag zur Sicherheit unserer Gesellschaft leisten soll. Das ist im Übrigen auch ein zentraler Gedanke bei der Resozialisierung, nämlich die Verhinderung von weiteren Straftaten. Wenn man sich das vor Augen führt, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in ihren Entscheidungen im Vollzugsalltag täglich in einem Spannungsverhältnis. Ich finde es sehr wichtig, dass wir das wahrnehmen und wertschätzen, denn die Beschäftigung im Vollzug ist nicht nur deshalb sehr anstrengend, weil da Personen sind, die vielleicht auch mal rüpelhafter sind, oder man viel mit menschlichem Leid zu tun hat, sondern weil man auch eine sehr große Verantwortung hat und diese sehr weitreichende Folgen haben kann. Von daher an dieser Stelle mein großer Dank an die Kolleginnen und Kollegen, die diesen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Ich habe eben schon gesagt, dass wir uns am Ende noch mal im Detail angucken wollen, wie hoch diese Missbrauchsquoten sind. Als ich das gesagt habe, hat Herr Herrmann schon diese Handbewegung gemacht. Wir sind uns einig, dass wir hier eine extrem geringe Missbrauchsquote haben. Die liegt im Promillebereich. Für mich ist es so, dass ich über eine große Linie in der Abwägung deshalb dem Grunde nach der Idee der Vollzugslockerungen in den Fällen, wo sie geboten sind, weiter nachhängen werde. Damit wir gleich schön in die Diskussion eintreten können, möchte ich jetzt Frau Gerlach das Wort geben, damit sie konkretisierende Ausführungen macht. – Danke schön!

Susanne Gerlach (SenJustVA): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, dass ich die Gelegenheit habe, Sie zu informieren zu einem Vorkommnis, das hier schon auf der ersten Seite prägnant ausgeführt ist.



<h1>00</h1> <h2>AGENDA</h2>	<ul style="list-style-type: none">• Vollzugslockerungen - Rechtliche Einordnung und Voraussetzungen • Daten und Fakten zum Fall T. • Statistik der Berliner Vollzugslockerungen und Missbrauchsquoten
-----------------------------	---

Ich möchte Ihnen allerdings in der gebotenen Kürze – man könnte über diese Themen deutlich länger sprechen – die rechtlichen Einordnungen und Voraussetzungen für Vollzugslockerungen noch einmal darlegen, Daten und Fakten zum hier vorliegenden Fall vorbringen, mich auch noch mal mit der Frage beschäftigen, die hier natürlich zu Recht aufgeworfen worden ist: Lagen die Voraussetzungen vor? Ist das Verfahren eingehalten worden? Wie ist dieser Fall zu bewerten? –, und ich möchte schließen mit einigen statistischen Angaben zu den Vollzugslockerungen.

<h1>01</h1> <h2>VOLLZUGS- LOCKERUNGEN - RECHTLICHE EINORDNUNG UND VORAUSSETZUNGEN</h2>	
--	--

Die Senatorin hat bereits völlig zu Recht darauf hingewiesen – und das ist Ihnen natürlich bekannt –, dass Lockerungen Ausdruck des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsanspruchs sind, Teil des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde abgeleiteten Anspruchs der Gefangenen, aber auch der Verpflichtung der für den Justizvollzug Verantwortlichen, den Vollzug resozialisierungsfreundlich auszurichten.

Lockerungen als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsanspruches

Lockerungen sind

- vollzugsöffnende Maßnahmen, die der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken sollen.
- Teil des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz erwachsenden Anspruchs der Gefangenen auf Resozialisierung (siehe BVerfGE 35, 202).

Ziel der Resozialisierung: Wir haben hier noch mal einiges zusammengetragen. Lesen können Sie das natürlich selber, aber ich möchte den Fokus darauf legen, dass wir gerade bei besonders langstrafigen Gefangenen – das sind Gefangene, die in der Regel schwerwiegende Straftaten begangen haben – besonders in der Verpflichtung sind, den nachhaltigen und besonders bedrohlichen schlechten Dingen, die mit der Haft verbunden sind, entgegenzuwirken durch Lockerungen und besonders gut vorzubereiten, wenn diese Personen nach vielen Jahren in der Haft in die Freiheit zurückkommen. Also hier sind wir – und das verdeutlicht uns auch die Rechtsprechung regelhaft – besonders in der Pflicht, uns mit der Fragestellung von Lockerungen zur Wiedereingliederung und Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit zu befassen.

Ziel der Resozialisierung

Je länger sich ein Gefangener oder eine Gefangene im Vollzug befindet, desto schwieriger wird es für ihn oder sie, sich nach der Haft zurechtzufinden. Oftmals kommt es zur Entfremdung vom sozialen Umfeld und zu zunehmender Unselbstständigkeit durch die starke Reglementierung innerhalb der Haftanstalt. Daraus resultierende Überforderungen bei haftentlassenen Personen erhöhen das Risiko des Rückfalls in kriminelle Verhaltensweisen. Aus diesem Grund sind auch im geschlossenen Vollzug und insbesondere bei sogenannten langstrafigen Gefangenen Vollzugslockerungen in besonderer Weise geeignet, dem gesetzlich normierten Resozialisierungsgedanken Rechnung zu tragen. Dadurch soll und kann frühzeitig schädlichen Einflüssen der Haft entgegengewirkt und die Wiedereingliederung verbessert werden.



Das Spannungsfeld liegt auf der Hand. Es gibt das Ziel des Justizvollzugs, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung zu leben, aber wir haben auch die Aufgabe, für Sicherheit zu sorgen während des Vollzugs und natürlich auch für Sicherheit zu sorgen durch möglichst gute, professionelle und erfolgreiche Resozialisierungsarbeit.

Vollzugslockerungen im Spannungsfeld von Vollzugsziel und Vollzugsaufgabe

§ 2 Strafvollzugsgesetz Berlin

Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.



Der normative Rahmen für die Vergabe von Lockerungen ist, wie es der Komplexität dieses Themas entspricht, vielgestaltig. Wir haben gesetzliche Regelungen, wir haben Verwaltungsvorschriften, und wir haben dann auch noch konkretisierende Hausverfügungen, gerade auch in der JVA Tegel.

Normativer Rahmen für die Vergabe von Lockerungen

1. Gesetzliche Ebene - §§ 42 ff. Strafvollzugsgesetz Berlin
2. Verwaltungsvorschriften zu § 42 ff. Strafvollzugsgesetz Berlin
3. Hausverfügung der Justizvollzugsanstalt

Seite 7 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Die Legaldefinition der Lockerungen in § 42 Strafvollzugsgesetz ist sicherlich bekannt. Das Besondere daran ist, dass man eben ohne Aufsicht die Anstalt verlassen kann.

Lockerungen - Legaldefinition

§ 42 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Berlin
Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere

1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

Seite 8 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Kommen wir jetzt zu dem, was uns sicherlich im weiteren Verlauf noch befassen wird. Was sind die gesetzlichen Voraussetzungen?

Gesetzliche Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Berlin

Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Daraus folgt:

- bedingtes Recht der Strafgefangenen auf vollzugsöffnende Maßnahmen als Teil des verfassungsrechtlich gesicherten Anspruchs auf Resozialisierung.
- Recht und Verpflichtung der Vollzugsanstalten, bei Vollzugslockerungen ein vertretbares Risiko einzugehen

Ich möchte mir erlauben, am Anfang – auch wenn Ihnen das sicherlich bekannt sein wird – noch einmal diesen Text vorzulesen, weil er verdeutlicht, in welchem Spannungsverhältnis die Mitarbeitenden vor Ort sich befinden:

Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

„Verantwortet werden kann zu erproben“: Es wird deutlich, dass wir ein bedingtes Recht der Strafgefangenen auf vollzugsöffnende Maßnahmen haben, und wir haben das Recht und auch die Verpflichtung, bei Vollzugslockerungen ein sogenanntes vertretbares Risiko einzugehen. Erprobung beinhaltet ein Stück weit auch ein Risiko, das natürlich durch professionelle Arbeit möglichst gering zu halten ist.

Prüfungsmaßstab

Die Justizvollzugsanstalt hat bei der Entscheidung über Lockerungen:

1. Beurteilungsspielraum



Bestehen **Flucht- oder Missbrauchsgefahren**?

besonders relevant: Delinquenzgeschichte, Persönlichkeit, Lebensverhältnisse, Ursachen und Umstände der Straftat, Verhalten im Vollzug, Behandlungsstand, etc.



Beurteilung eines eventuell verbleibenden verantwortbaren **Restrisikos**

besonders relevant: Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Risikos, Art und Schwere eventuell zu erwartender Straftaten, Bedeutung der Lockerung für das Vollzugsziel, Möglichkeit, Risiken durch Weisungen zu begegnen, etc.

2. Ermessen

Hier ist insbesondere Gewicht des Resozialisierungsanspruches aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz zu berücksichtigen



Der Prüfungsmaßstab – Juristinnen und Juristen kennen das natürlich –: Wir haben den Beurteilungsspielraum, der hier durch die Anstalten auszufüllen ist. Sie müssen sich mit der Frage beschäftigen: Besteht Flucht- oder Missbrauchsgefahr? Dabei sind alle Umstände, die in der Vorgeschichte, in der Tat liegen – ich habe sie Ihnen hier nochmal aufgeschrieben –, zu würdigen, Delinquenzgeschichte, Vorstrafen, Verhalten im Vollzug usw., und dann kommt die bedeutende Frage: Besteht ein eventuell verbleibendes, aber verantwortbares Restrisiko? – Das ist immer der Obersatz, der auch in den StVK-Entscheidungen dann zu lesen ist, wenn zum Beispiel Lockerungen verwehrt worden sind. Ist hier ausreichend intensiv geprüft worden, ob das Restrisiko verantwortbar gering ist? – Hier sind besonders relevant die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Risikos, Art und Schwere eventuell zu erwartender Straftaten, aber auch die Bedeutung der Lockerungen für das Vollzugsziel. Gerade bei langstrafigen Gefangenen sind wir besonders in der Pflicht. Es ist eine Ermessensentscheidung, aber – auch das machen die Gerichte immer wieder deutlich – das besondere Gewicht des Resozialisierungsanspruches ist dabei zu berücksichtigen.

Verwaltungsvorschriften zu § 42 Strafvollzugsgesetz Berlin

- Wie der Beurteilungsspielraum auszufüllen und das Ermessen auszuüben ist, wird abstrakt-generell in den zu § 42 Strafvollzugsgesetz Berlin erlassenen Verwaltungsvorschriften vorgegeben.
- Die Verwaltungsvorschriften verhalten sich insbesondere zu Fragen:
 - des Verfahrens
 - des Erfordernisses besonders gründlicher Prüfung in bestimmten Fällen
 - des Ausschlusses bestimmter Gefangenengruppen von Lockerungen
 - der regelmäßigen Ungeeignetheit bestimmter Gefangenengruppen für Lockerungen
 - des Erfordernisses der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Begutachtung in bestimmten Fällen.



Wir haben – auch das ist Ihnen natürlich bekannt und veröffentlicht – Verwaltungsvorschriften, die den Mitarbeitenden vor Ort eine größere Handlungssicherheit geben sollen, indem sie ermessensleitend für die Ausfüllung und Umsetzung dieser Rechtsvorschriften sind. Die Verwaltungsvorschriften enthalten insbesondere Ausführungen zu den Fragen: Wie ist das Verfahren zu gestalten? – Es gibt das sogenannte Erfordernis der besonders gründlichen Prüfung in bestimmten Fällen. Dazu komme ich gleich noch. Es gibt auch den grundsätzlichen Ausschluss bestimmter Gefangenengruppen von Lockerungen. Es gibt eine Gruppe von Gefangenen, die regelmäßig ungeeignet ist für Lockerungen, allerdings gibt es immer auch bei diesen Gruppierungen, bei diesen Voraussetzungen die Möglichkeit, im Einzelfall anders zu entscheiden. Es gibt in bestimmten Fällen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei Sicherungsverwahrten und zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten.

Besonders gründliche Prüfung

Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 4 zu § 42 Strafvollzugsgesetz

Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Erprobung im Rahmen von Lockerungen verantwortet werden kann, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen.



Die besonders gründliche Prüfung – das ist eine Begrifflichkeit für Mitarbeitende im Vollzug, die mit dieser Thematik befasst sind – ist eine besonders wichtige Voraussetzung. Hier wird festgelegt, dass in bestimmten Fallgruppen, die hier nachzulesen sind, die mit der Entscheidung betrauten und vertrauten Mitarbeitenden besonders gründlich und besonders intensiv und häufig auch unter Hinzuziehung eines psychologischen Gutachtens sich noch mal mit der Frage zu befassen haben, ob die Flucht- oder Missbrauchsgefahr wirklich vertretbar gering ist. Sie sehen hier, es ist eine ganz beachtliche Gruppe von Menschen, insbesondere Gewalttäter, Sexualstraftäter, aber auch Menschen, die der OK zugehörig sind oder mit extremistischen Bestrebungen in Verbindung gebracht werden können.

Hausverfügungen der Justizvollzugsanstalten - Anstaltsleitungsvorbehalt

- Die Justizvollzugsanstalten können das Vorgehen in den von Gesetz und Verwaltungsvorschriften gesteckten Grenzen intern weiter spezifizieren.
- Insbesondere von Bedeutung ist der Anstaltsleitungsvorbehalt: Die Anstaltsleitung hat der Zulassung zu Lockerungen in bestimmten Fällen zuzustimmen.
- Der Vollzugsplan, der die Lockerungsentscheidung enthält, wird zunächst der Anstaltsleitung vorgelegt. Er wird erst wirksam und kann umgesetzt werden, wenn die Anstaltsleitung ihre Zustimmung erteilt hat.

Seite 13 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Es gibt noch weitere Konkretisierungen für die Mitarbeitenden, Hausverfügungen, insbesondere auch in der JVA Tegel. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sind gerade in der JVA Tegel besonders viele langstrafige Gefangene untergebracht, die Lebenslänglichen, die Sicherungsverwahrten, auch die SothA ist dort. Also dort ist der Umgang gerade mit diesem Klientel an der Tagesordnung. Hier ist besonders ausführlich und dezidiert geregelt, wie die Mitarbeitenden vorzugehen haben, und insbesondere ist noch einmal geregelt, dass unter gewissen Voraussetzungen die Lockerungsentscheidungen dem Anstaltsleiter vorzulegen sind und auch von diesem noch mal geprüft werden müssen und gegebenenfalls diesem Vorschlag zugestimmt werden muss. Dieser entsprechende Vollzugsplan ist erst dann wirksam, wenn die Leitung zugestimmt hat.

Zeitpunkt der Entscheidung über Lockerungen Vollzugsplanfortschreibung

§ 9 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz Berlin

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 10 Abs. 1 Nr. 16 Strafvollzugsgesetz Berlin

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

[...]

Nr. 16 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

[...].



Über Lockerungen ist von Beginn der Haft an zu entscheiden. Sie wissen natürlich, dass diese Fragestellung Teil des Vollzugs- und Eingliederungsplans ist, der am Anfang der Haft erstellt und dann regelhaft fortgeschrieben wird.

Wie wird über Vollzugslockerungen entschieden? – Es ist mir besonders wichtig zu sagen, weil auch in der Presse so ein bisschen der Eindruck entstanden ist –: Eine Lockerungsentscheidung trifft nie nur eine Person. Dazu – das wird Ihnen sehr deutlich vor Augen stehen – ist die Thematik viel zu vielschichtig. Über Lockerungen wird zunächst im Rahmen einer sogenannten Vollzugsplankonferenz – auch das ist gesetzlich geregelt – beraten. Alle maßgeblich am Vollzug des Gefangenen beteiligten Akteure treten zusammen und beraten. Das sind regelhaft natürlich die Sozialarbeitenden, aber auch die Gruppenbetreuung, das heißt der allgemeine Vollzugsdienst, die Teilanstaatsleitung, gegebenenfalls die psychologischen Betreuungspersonen. Auch die Einschätzung der Personen, die im Rahmen der Beschäftigung und Qualifizierung mit dem Gefangenen zu tun haben, Werkmeister und Werkmeisterinnen, werden hinzugezogen und gegebenenfalls auch externe Personen. Diese Menschen sitzen zusammen und beraten ausführlich über die Fragestellung, wie der Gefangene einzuschätzen ist. Man tauscht die verschiedenen Blickwinkel und Erfahrungen aus, und dann trifft man gemeinsam eine Entscheidung und gibt ein Votum ab, ob die Person für Lockerungen geeignet ist, ja oder nein.

Rahmen der Entscheidung über Lockerungen Vollzugsplankonferenz

- Über Lockerungen wird im Rahmen einer **Vollzugsplankonferenz** entschieden.
- Die Entscheidung über Lockerungen trifft **keine Einzelperson!**
- Alle maßgeblich am Vollzug der/s Gefangenen beteiligten Akteure treten zusammen und beraten, das sind unter anderem:
 - Gruppenleitung (meist Sozialarbeitende)
 - Gruppenbetreuung (Mitarbeitende des Allgemeinen Vollzugsdienstes)
 - Teilanstaltsleitung
 - ggf. psychologische Betreuungsperson
 - Werkmeister/in
 - externe Personen (z.B. der Wiedereingliederungshilfe)

Seite 15 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Dann – das ist ein konkretes Beispiel, so ist es auch für den Fall hier bedeutsam – ist zum Beispiel in der JVA Tegel geregelt, dass, wenn die Beteiligten der Vollzugsplankonferenz bis zur Teilanstaltsleitung eine Lockerung befürworten unter gewissen Voraussetzungen, das dann auch noch mal der Anstaltsleitung vorzulegen ist und der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin – hier ist es ein Anstaltsleiter – das alles prüft, sich anschaut und letztlich abschließend entscheidet, ob die Lockerung erfolgen kann und die Zulassung erfolgt.

Beispiele aus der Hausverfügung Nr. 7/2019 der Justizvollzugsanstalt Tegel (Auszug)

Beispiele für Anstaltsleitungsvorbehalt

Fallgruppe 2

- a) Erkenntnisse über eine aktuelle oder ehemalige Zugehörigkeit des Gefangenen zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus liegen vor. [...]
- b) Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, es sei denn,, der Gefangene wird innerhalb der nächsten sechs Monate entlassen.
- c) Positiver Drogenbefund innerhalb eines Jahres vor der geplanten Lockerungsmaßnahme. [...]

Fallgruppe 3

Die voraussichtliche Reststrafzeit beträgt vier Jahre oder länger.

Seite 16 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Auswahl und Gestaltung der Lockerungen

Lockerungen sind ein wichtiges **Instrument der Erprobung**.

Lockerungen werden in der Regel **schrittweise gewährt** (zunächst begleitete Ausgänge, dann unbegleitete Ausgänge, zuletzt Freigang und Langzeitausgänge).

Lockerungen werden durch **Weisungen** (§ 44 Strafvollzugsgesetz Berlin) **ausgestaltet**.
Den Inhalt möglicher Weisungen beschreibt nicht abschließend die zu § 44 Strafvollzugsgesetz Berlin erlassene Verwaltungsvorschrift.

Seite 17 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen

Hier gibt es ein paar Beispiele. Es gibt noch eine Vielzahl anderer Fälle, wo in der JVA Tegel derartige Entscheidungen dem Anstaltsleiter vorzulegen sind. Sie merken schon, es ist ein sehr gestuftes und intensives Prüfungsverfahren, aber das wird auch der Bedeutung der Entscheidung gerecht. Wie ich schon sagte, sind Lockerungen ein Instrument der Erprobung. Sie werden üblicherweise schrittweise gewährt, und sie können auch – aber das ist Ihnen selbstverständlich auch bekannt – durch Weisungen beschränkt und konkretisiert werden.

Weisungen

Verwaltungsvorschrift zu § 44 Strafvollzugsgesetz Berlin

Gefangene können im Rahmen von Lockerungen insbesondere angewiesen werden,

- a) Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
- b) sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
- c) bestimmte Lokale, Plätze, Grünanlagen oder Gegenden zu meiden, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
- d) bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
- e) keinen Kontakt zu Personen, die Verletzte der Straftat waren, aufzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass dieser den Verletzten schadet,
- f) keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen oder
- g) mit bestimmten Personen [...] nicht zu verkehren, dies gilt nicht für Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB.

Seite 18 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen

Reaktion auf Missbrauch oder Weisungsverstoß

Lockerungen können widerrufen werden, wenn sie missbraucht werden oder gegen Weisungen verstoßen wird.

§ 98 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz Berlin

Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.



Auch zu dieser Thematik ist in den Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin vieles geregelt und auch – das ist keine Überraschung, für Verwaltungsjuristinnen und -juristen schon gar nicht – dass natürlich, wenn Missbrauch geschehen ist, diese Entscheidungen widerrufen werden können. Entsprechende Regelungen gibt es in den Vollzugsgesetzen.

02

DATEN UND FAKTEN
ZUM FALL T.

Nun möchte ich zum konkreten Fall kommen, zu Herrn T., und Ihnen – wir müssen ein bisschen schauen, wir haben hier auch Vorschriften und Regelungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und des Schutzes zu berücksichtigen – doch einige Informationen geben, das sind wir Ihnen auch schuldig.

Fall T. - Daten und Fakten

- Herr T. verbüßt eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren wegen Mord
- seit 09. Dezember 2016 ununterbrochen in Haft
- zunächst Verbüßung einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten wegen gemeinschaftlichen Diebstahl, im Anschluss Vollstreckung der Anlasstat
- Haftende 13. Mai 2026
- voraussichtlicher Zweidrittelzeitpunkt 12. September 2023

➤ **keine** Zuordnung zum Rockermilieu

➤ **keine** Zuordnung zur Organisierten Kriminalität (Vermerk der Staatsanwaltschaft Mai 2019)

Seite 21 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Herr T. verbüßt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren wegen Mordes. Er befindet sich seit dem 9. Dezember 2016 ununterbrochen in Haft. Er hatte zunächst noch eine Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten zu verbüßen, danach dann U-Haft und dann die Strafhaft. Das Haftende wäre – müsste man jetzt korrekterweise sagen – der 13. Mai 2026 gewesen. Ich möchte, weil das in den Medien thematisiert worden ist, sagen: Herr T. ist als Person nicht dem Rockermilieu zuzuordnen, und – das ist eine weitere Information, die mir wichtig ist – die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 21. Mai 2019 dem Vollzug mitgeteilt – damals noch der JVA Moabit –:

Die Hauptverhandlung gegen Herrn T. hat nicht zu Erkenntnissen geführt, die einen sogenannten OK-Vermerk

– das ist der Hinweis auf organisierte Kriminalität –

weiterhin erforderlich machen. Es wird daher gebeten, den für den Gefangenen notierten OK-Vermerk zu löschen und die Löschung hierher mitzuteilen.

Also er hatte einen sogenannten OK-Vermerk, der dann allerdings nach dem Eindruck aus der Hauptverhandlung nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft gelöscht worden ist. Er galt also auch zu dem Zeitpunkt, über den wir jetzt hier sprechen, nicht mehr als der OK, der organisierten Kriminalität, zugehörig.

Fall T. - Delinquenzentwicklung

- bereits im frühen Jugendalter kriminelle Entwicklung, geprägt durch kriminelle Vorbilder in der Ursprungsfamilie
 - BZR-Auszug seit 2008 mehrere Einträge
 - Delikte bewegten sich überwiegend im Bereich der Eigentumsdelinquenz; mehrheitlich jugendtypische gemeinschaftliche Tatbegehungen
 - bis 2010 drei Verfahren nach dem JGG eingestellt
 - 2010 erstmalige Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung, 2011 Verurteilung zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten (Strafzusammenzug von Vorverurteilungen)
- ➡ Verbüßung der Jugendstrafe in der JSA bis 17.11.2014
- Unterbringung in der Sotha und Zulassung zu Vollzugslockerungen
 - gemeinschaftlicher Diebstahl während einer Lockerung

Seite 22 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Die Delinquenzentwicklung von Herrn T.: Er hat bereits im frühen Jugendalter kriminelle Taten begangen, geprägt auch durch ein kriminelles Umfeld. Der BZR-Auszug enthält mehrere Anträge, um es genau zu sagen, es sind zehn Einträge. Die Delikte bewegten sich, gerade als die Verfehlungen noch nach Jugendrecht geahndet wurden, im überwiegend jugendtypischen Milieu, möchte ich sagen. Mehrere Verfahren sind eingestellt worden, drei Verfahren, aber 2010 kam es dann erstmalig zur Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung. Später dann, im Jahr 2011, ist, auch weil Vorstrafen zusammengezogen worden sind, eine Jugendstrafe von drei Jahren und acht Monaten ausgeurteilt worden. Diese Jugendstrafe hat Herr T. vollständig in der Jugendstrafanstalt verbüßt. Der Verlauf dieser Haft war nicht ganz unproblematisch. Er war in der SothA zugelassen. Er war damals auch gelockert worden und hat während dieser Lockerung eine Straftat, einen Einbruch begangen.

Fall T. - Anlasstat

- Herr T. hatte 04. September 2016 einen Mann erschossen, mit dem sich sein Schwager, der Mitglied der „Hell´s Angels“ ist, in einer körperlichen Auseinandersetzung befunden hatte.
- Er hatte von hinten drei Schüsse auf den Geschädigten abgegeben und war unmittelbar danach mit seinem Schwager gemeinsam geflohen.
- Er hatte sich mehrere Monate in der Türkei aufgehalten und war am 09. Dezember 2016 in Bulgarien auf dem Rückweg nach Deutschland verhaftet worden.
- Urteil des Landgerichts vom 07. März 2019, 8 Jahre wegen Mordes



Kommen wir zur Anlasstat. Wie bereits hier und auch aus den Medien bekannt, hat Herr T. am 4. September 2016 einen Mann erschossen, mit dem sich sein Schwager – und dieser Schwager ist den Mitgliedern der Hells Angels zugerechnet worden damals – in einer körperlichen Auseinandersetzung befunden hat. Er hat den Mann von hinten mit drei Schüssen getötet und ist danach mit seinem Schwager gemeinsam geflohen, hat sich mehrere Monate in der Türkei aufgehalten, ist dann am 9. Dezember 2016 in Bulgarien festgenommen worden und befindet sich seitdem, also seit dem 9. Dezember, in Haft. Am 7. März 2019 ist dann das hier maßgebliche Urteil gegen ihn gefällt worden.

Fall T. - Nichrückkehr aus einem unbegleiteten Ausgang

- am 27.08.2022 nahm der Gefangene einen zweckgerichteten unbegleiteten Ausgang wahr, aus dem er bis zum heutigen Tag nicht zurückkehrte



alle unter 01 erläuterten Prüfschritte wurden durchgeführt



alle gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und dem Auftrag der Resozialisierung unter Beachtung eines möglichen Restrisikos im Mehraugenprinzip gründlich gegeneinander abgewogen

Am 27. August ist er – das ist nun allgemein bekannt – aus diesem zweckgerichteten und unbegleiteten Ausgang nicht zurückgekehrt. Ich will vorwegnehmen, komme aber gleich noch im Detail dazu und werde Ihnen das noch vortragen: Die zahlreichen Schritte, die ich Ihnen vorhin vorgetragen haben, die erforderlich sind und die wir auch erwarten müssen, sind hier alle durchgeführt worden. Es gibt auch die Erkenntnis, dass alles, was Herrn T. betrifft, intensiv abgewogen und ausgewertet worden ist.

Fall T. - Vollzugsverlauf



• 2019 Diagnostikverfahren durch die Berliner Einweisungsabteilung

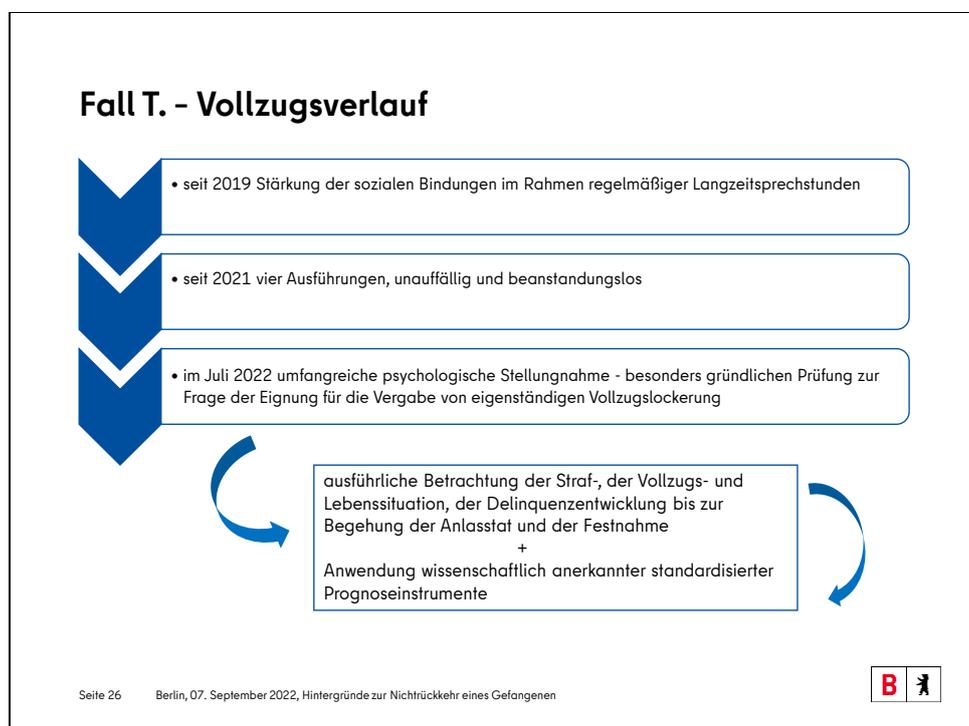
• Einweisung in den geschlossenen Vollzug der JVA Tegel mit Behandlungsempfehlungen

• seit September 2019 enge Anbindung an den Sozialdienst und an den Psychologischen Dienst der JVA Tegel

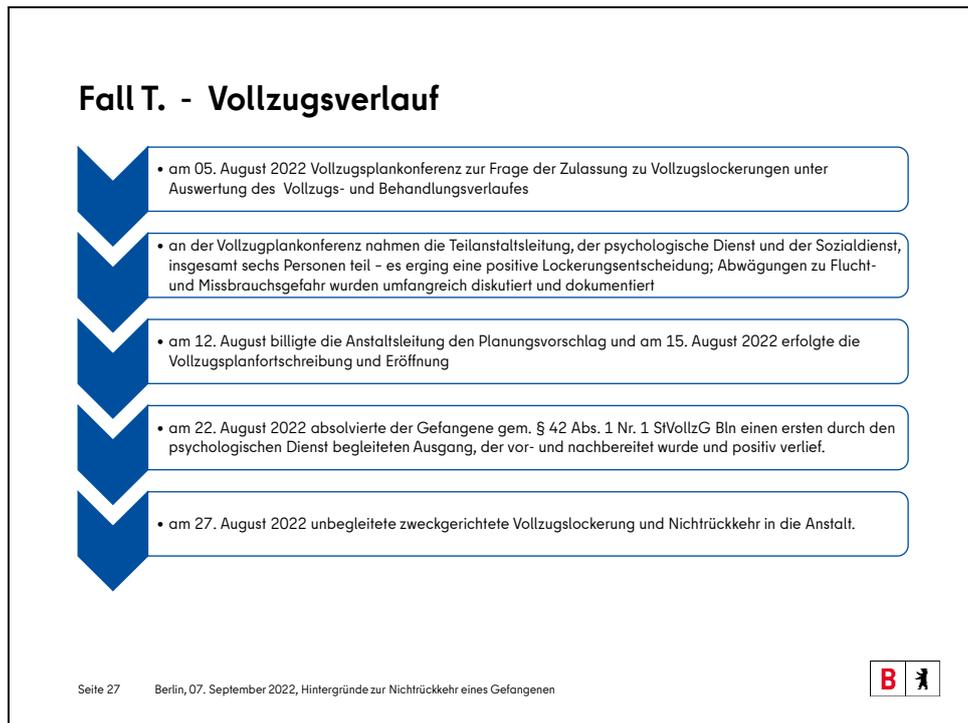
• Herr T. kam allen Behandlungsempfehlungen nach (Gruppen- und Einzelmaßnahmen und -gespräche zur Straftat, zum Suchtmittelmissbrauch, zur Vaterrolle und zu sozialen Kompetenzen)

• seit September 2020 Aufarbeitung der delinquenten Entwicklung und der Straftat im Rahmen einer psychologisch-therapeutischen Behandlung

Aber nun zum Einzelnen – der Vollzugsverlauf hat sich wie folgt gestaltet: Herr T. befand sich wie üblich zunächst in der JVA Moabit. Er hat dort das Einweisungsverfahren durch die Berliner EWA durchlaufen. Er ist dann in den geschlossenen Vollzug der JVA Tegel eingewiesen worden, und es sind im Vollzugs- und Eingliederungsplan Behandlungsempfehlungen und -erfordernisse festgelegt worden. Seit September 2019 war er dann in der JVA Tegel in der TA II in enger Anbindung an den Sozialdienst und den psychologischen Dienst der Teilanstalt II der JVA Tegel. Er ist dann in der Folgezeit bis jetzt, bis zum September dieses Jahres, allen Behandlungsempfehlungen nachgekommen. Er hat alle Gruppen- und Einzelmaßnahmen durchlaufen, die erforderlich waren, um seine Sozialprognose und sein Verhalten zu verbessern. Er hat alle Gespräche, die erforderlich waren, absolviert, er hat mehrere Kompetenzmaßnahmen durchlaufen, und seit September 2020 befand er sich auch in einer psychologisch-therapeutischen Behandlung, die der Aufarbeitung seiner Delinquenz diente.



Seit 2019 hat er auch regelmäßige Langzeitsprechstunden mit der Familie erhalten, um die sozialen Bindungen – er ist verheiratet und hat ein Kind – aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Es hat dann seit 2021 vier Ausführungen gegeben – das ist das Verlassen der Anstalt, allerdings mit Aufsicht –, drei davon aus medizinischen Gründen, eine soziale. Die verliefen unauffällig und beanstandungslos. Im Juli 2022 hat dann zur Vorbereitung der Fragestellung, ob Lockerungen gewährt werden können oder nicht, die besonders gründliche Prüfung stattgefunden, und zwar das Element, das ich vorhin nannte, nämlich eine umfangreiche psychologische Stellungnahme, die sich mit der Frage auseinandergesetzt hat: Kommt Herr T. für die Vergabe von eigenständigen Vollzugslockerungen in Betracht? – Diese Prüfung, ausführliches Aktenstudium, Explorationsgespräche, mehrere gängige Testverfahren, die es ja gibt, psychologisch standardisierte Tests, sind durchgeführt worden, und das Ergebnis der psychologischen Überprüfung lautete: Das Risiko ist vertretbar gering. – Das war ein Element zur Vorbereitung der Entscheidung.



Dann hat am 5. August 2022 die vorhin schon von mir erwähnte und erforderliche sogenannte Vollzugsplankonferenz stattgefunden, die sich zur Frage der Zulassung zu Vollzugslockerungen unter Auswertung des Vollzugs- und Behandlungsverlaufes verhalten hat. An dieser Vollzugsplankonferenz – ich hatte vorhin gesagt, es sind keine Einzelentscheidungen – nahmen die Teilanstaltsleitung, der psychologische Dienst, der Sozialdienst, aber auch der allgemeine Vollzugsdienst teil. Insgesamt sechs Personen haben an dieser Vollzugsplankonferenz teilgenommen und auch hier wieder ihre verschiedenen Eindrücke aus verschiedenen Zusammenhängen, die sie von Herrn T. haben, übereinandergelegt, diskutiert und sich dann für die Zulassung zu eigenständigen Vollzugslockerungen ausgesprochen. Das ist nicht nur diskutiert, sondern auch sehr ausführlich – die Vollzugsplanung hat viele Seiten – dokumentiert worden. Dann ist der ganze Vorgang, so wie es die Regeln vorsehen, am 12. August der Anstaltsleitung vorgelegt worden, und der Anstaltsleiter hat – selbstverständlich nach erneuter Prüfung – die Entscheidung gebilligt, ihr zugestimmt, und so ist am 15. August 2022 die Eröffnung der Vollzugsplanung und die Fortschreibung erfolgt und die Zulassung zu selbstständigen unbegleiteten Lockerungen abschließend entschieden worden.

Am 22. August absolvierte der Gefangene dann eine erste eigenständige Lockerung. Er hat das erste Mal die Anstalt verlassen, allerdings noch in Begleitung des psychologischen Dienstes. Das war aber keine Aufgabe mit Überwachung, sondern es ging darum, den Gefangenen zu begleiten, mit ihm zu sprechen, das ganze Verhalten auszuwerten. Es war unauffällig. Dann ist am 27. August der erste unbegleitete zweckgerichtete Ausgang, die erste Vollzugslockerung, gewährt worden, und sie hatte das Ergebnis – wir alle kennen es –: Er ist nicht – wie erwartet und vorgeschrieben – zurückgekommen.

Fall T. - Nichtrückkehr

- Alle vorgesehenen Verfahren und inhaltlichen Standards wurden eingehalten.
- Die positive Lockerungsentscheidung diene der frühzeitige Vorbereitung der Wiedereingliederung = Rückfallprävention.
- Die angenommene hinreichende persönliche Stabilität und Vereinbarungsfähigkeit des Gefangenen hat sich nicht bestätigt.
- Ziel des Berliner Justizvollzuges ist es diese Einzelfälle des Scheiterns auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.
- Der Fall ist durch die Fachaufsicht geprüft und wird in der JVA Tegel ausgewertet.



Wie ist das zu bewerten? – Ich habe Ihnen das jetzt vorgestellt, und das Resümee ist, dass alle vorgesehenen Verfahrensschritte, die wir formal erwarten dürfen, und auch die inhaltlichen Standards, die wir erwarten dürfen, eingehalten worden sind. Es ist getestet worden, es ist besprochen worden, es sind alle eingebunden worden. Die positive Lockerungsentscheidung diene der frühzeitigen Vorbereitung der Wiedereingliederung. Gerade bei Personen mit langen Haftstrafen sind wir aufgefordert, uns eher frühzeitig darüber Gedanken zu machen, wie wir die Integration bewerkstelligen. Der Plan war, dass er gelockert und danach in den offenen Vollzug verlegt werden sollte, wo er sich dann eine berufliche Zukunft aufbauen sollte. Aber – und das muss man ganz deutlich sagen – die angenommene hinreichende persönliche Stabilität und auch die Vereinbarungsfähigkeit des Gefangenen hat sich nicht bestätigt.

Es ist das Ziel des Berliner Justizvollzugs und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese Einzelfälle des Scheiterns auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Das ist ihre Aufgabe, und das dürfen wir auch erwarten. Wir haben den Fall als Fachaufsicht intensiv geprüft, uns alle Unterlagen vorlegen lassen und kommen zu dem Ergebnis, das ich Ihnen eben verdeutlicht habe. Aber selbstverständlich ist dieser Fall auch in der JVA Tegel noch einmal intensiv aufgearbeitet worden, und der Prozess ist nicht zu Ende, denn die Prognose hat sich hier bedauerlicherweise nicht bestätigt, und es muss jetzt natürlich noch mal geprüft werden: Haben wir etwas übersehen? Können wir etwas lernen aus diesem Fall? Können wir es zukünftig besser machen?

03

STATISTIK DER BERLINER VOLLZUGSLOCKERUNGEN UND MISSBRAUCHSQUOTEN

Verbesserung des Risikomanagement

- seit Jahren fortlaufende Verbesserung des Risikomanagements im Berliner Justizvollzug durch:
 - intensive Aufarbeitung von Einzelfällen, bei denen Fehlverhalten auftrat
 - Überarbeitung und Anpassung gesetzlicher Rahmenbedingungen
 - Standardisierung von Prüfprozessen, Einsatz von Testverfahren
 - Ausbau und Verbesserung der Kooperation mit externen Partnern und Behörden
- Verbesserung lässt sich vor allem in geringen Missbrauchszahlen während der Gewährung von Vollzugslockerungen abbilden

Ich möchte Ihnen zum Schluss noch einige Zahlen präsentieren, denn das, was ich Ihnen gerade geschildert habe, ist Risikomanagement. Wir haben es mit Personen zu tun, die selbstverständlich nicht einfach sind. Und sich zu überlegen: Wie werden die sich verhalten, wenn wir sie ohne Begleitung aus dem Vollzug lassen? –, ist schon eine komplizierte Aufgabe, aber die muss professionell gehandelt werden. Wir können sehen – das zeige ich Ihnen gleich anhand der Zahlen –, dass sich dieses Risikomanagement im Berliner Justizvollzug – und das ist

der hervorragenden fachlichen Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Anstalten geschuldet – in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten verbessert hat. Dafür gibt es Gründe, weil natürlich die Fälle aufgearbeitet werden. Wir haben teilweise Regelungen angepasst, es sind viele Dinge standardisiert worden, es gibt Formulare, wir testen, wir bilden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser aus, es gibt mehr Erkenntnisse zu möglichen Risikofaktoren, und wir sind auch besser als früher vernetzt mit externen Partnerinnen und Partnern, freien Trägern, wo teilweise dann auch die Gefangenen hingehen in den Lockerungen, und wir arbeiten sehr gut mit anderen Behörden zusammen. Die Verbesserung des Risikomanagements lässt sich an den Missbrauchszahlen – und das ist ja die harte Währung, ob wir gut oder schlecht sind und wie gut wir sind – ablesen.

Senkung der Missbrauchsquote bei der Gewährung von Vollzugslockerungen

Seit 2010 konstant bei einem sehr niedrigen Wert zwischen 0,08 und 0,03% und gleichzeitig sind die tatsächlichen Zahlen der gewährten Vollzugslockerungen gestiegen.



signifikante Senkung der Missbrauchsquote seit den 90iger Jahren !

Seite 31 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Die Missbrauchsquote, also die Fälle, in denen keine Rückkehr der Gefangenen erfolgte, ist seit 2010 konstant bei einem sehr niedrigen Wert. Er liegt zwischen 0,08 und 0,03 Prozent, wir sind also im Promillebereich. Gleichzeitig sind aber auch die Zahlen der Lockerungen gestiegen, und es hat insbesondere seit den Neunzigerjahren eine signifikante Senkung der Missbrauchsquote gegeben.

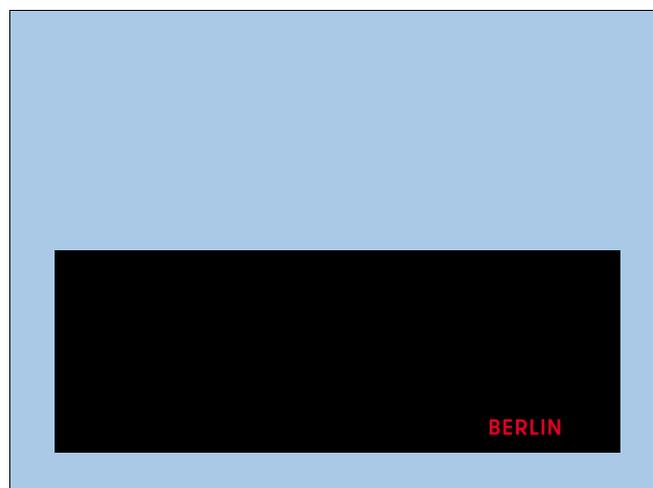
Entwicklung der Vollzugslockerungen und der Missbrauchsquoten

Jahr	Fälle insgesamt	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Nichtrückkehrer in % zu Fällen insgesamt	Jahresdurchschnittsbelegung
1988	45897	267	0,58%	3.189
1998	97302	256	0,26%	4.908
2008	87171	68	0,08%	4.994
2018	200080	81	0,04%	3.825
2019	177935	76	0,04%	3.684
2020	81426	46	0,06%	3.395

Seite 32 Berlin, 07. September 2022, Hintergründe zur Nichtrückkehr eines Gefangenen



Hier jetzt noch mal die Zahlen. Um ein Beispiel zu nennen: 1998 gab es 45 800 Lockerungen – grob –, und die Missbrauchsquote betrug noch 0,5 Prozent. Sie sehen, sukzessive sind wir besser geworden. Um mal das Referenzjahr 2018 zu nehmen: Da sind 200 080 Lockerungen durchgeführt worden. Das heißt, 200 000 Gefangene haben an einem Morgen die Anstalt verlassen und sollten abends oder am nächsten Tag wieder da sein, je nachdem, wie die Lockerungen ausgestaltet sind. Es sind 81 von ihnen nicht zurückgekommen, das ist eine Missbrauchsquote von 0,04 Prozent. 2019: ähnlich. 2020: etwas höher. Dafür gibt es Gründe, aber das ist Corona, möchte ich mal sagen. Wir haben weniger gelockert, aber im offenen Vollzug haben wir sehr offensiv gelockert und deshalb eine geringfügige Steigerung. Insgesamt ist natürlich jeder Fall bedauerlich, aber wir können den Kolleginnen und Kollegen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern attestieren, dass sie in diesem Spannungsverhältnis doch sehr gute Arbeit leisten, hingegen jeder einzelne Fall selbstverständlich aufgearbeitet und analysiert gehört. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!



Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Frau Gerlach! – Ich darf darum bitten, dass wir die Präsentation bekommen, damit wir sie als Anlage dem Protokoll hinzufügen können. Das Protokoll vermerkt: zustimmendes Nicken. – Danke sehr! Ich eröffne nunmehr die Beratung dieses Besprechungspunktes. Auf der Rednerliste befinden sich bisher die Namen der Kollegen Vallendar, Dörstelmann und Krestel. Wir notieren erst mal, wer noch dazukommen möchte: Frau Dr. Vandrey, Herr Schlüsselburg, Herr Herrmann. Wir fangen an mit dem Kollegen Vallendar. – Bitte sehr!

Marc Vallendar (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank, Frau Gerlach, für Ihre rechtlichen Ausführungen und die Darstellung des individuellen Falls. Wenn man das in der Presse liest, hat der Normalbürger natürlich wenig Verständnis, wenn er hört, dass jemand, der wegen Mordes verurteilt wurde, vorzeitig aus der Haft entweicht und ein Umstand auch noch ist, dass er nicht aktiv einen Ausbruch machen musste, sondern quasi freigelassen wurde.

Nun ist es richtig, es gibt natürlich die Verwaltungsvorschriften zu § 42 Strafvollzugsgesetz Berlin. Da habe ich aber genau die Frage an den Senat, auch im Hinblick auf diesen Fall, ob da nicht doch Anpassungsbedarf besteht, denn zum einen gibt es in der Verwaltungsvorschrift in Nr. 3 ja die Ausschlussgründe und Ausnahmen, bei denen geregelt ist, wann Lockerungen ausgeschlossen sind, und da gibt es ja zum Beispiel die Regelung, dass das bei Straftaten nach § 74a oder § 120 GVG ausgeschlossen ist.

Nicht aufgenommen in diese Aufzählung ist der § 74 GVG, der Katalogstraftaten für schwere Verbrechen wie sexuellen Missbrauch, Mord, Totschlag etc. umfasst. Auch da bin ich ein wenig irritiert insofern – es ist richtig, Lockerungen müssen natürlich auch für solche Straftaten in Betracht kommen –, dass der Ausgang ohne Begleitung im Land Berlin doch relativ zügig gewährt zu werden scheint. Drei Ausgänge mit Begleitung und dann ohne Begleitung, das erscheint mir relativ schnell. Da wäre meine Nachfrage, ob neben der Anpassung der Verwaltungsvorschriften beabsichtigt ist, das noch mal zu überarbeiten. Gibt es ein Personalproblem, dass man nicht in der Lage ist, alle Ausgänge bei solchen kritischen Fällen zu begleiten, und könnte das möglicherweise Ursache sein, warum es zu einer Entscheidung kommt, dass man die auch mal ohne Begleitung zum Ausgang gehen lässt? Das ist meine Frage: Wie stemmt das die JVA, wenn sie so viele Fällen haben? Sie haben gerade geschildert, dass Sie immer mehr Lockerungen machen und immer mehr Insassen zum Freigang lassen. Dann stellt sich mir die Frage, ob es innerhalb der JVAs einen personellen Aufwuchs gegeben hat, um das ordnungsgemäß zu gewährleisten und das Ermessen ordnungsgemäß auszuüben, ob man in diesen einzelnen Fällen so reagiert. – Das waren erst mal meine grundlegenden Fragen, die ich zu dem Fall habe. Das wäre es erst mal.

Vorsitzender Sven Rissmann: Danke! – Dann erhält das Wort Herr Kollege Dörstelmann. – Bitte sehr!

Florian Dörstelmann (SPD): Danke, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank, Frau Senatorin und Frau Gerlach, dass Sie hier so umfassend Stellung genommen haben! Sie haben nämlich einige meiner Fragen, die ich mir notiert hatte, bereits beantwortet. Vielen Dank, dass wir dank Ihrer Ausführungen wissen, um welche Straftat es sich dem Tatbestand nach handelte, nämlich um einen Mord, weswegen er verurteilt wurde. Ich hätte aber an der Stelle noch einige Anschlussfragen.

Sie sprachen davon, dass er zuvor zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt worden war. Mich würde interessieren, was das Delikt war, für das er verurteilt wurde. Sie sagten, es seien noch andere Straftaten nachträglich mit einbezogen und die Bewährung aufgehoben worden, aber es muss in dem Verfahren ein Ausgangsdelikt gegeben haben, das angeklagt wurde. Mich würde interessieren, was das war.

Sie sprachen ferner davon, dass er nach seiner Verhaftung oder kurz davor zunächst noch 18 Monate Jugendstrafe verbüßt habe. Ob das damit in Zusammenhang steht, konnte ich nicht ganz genau herausfiltern.

Sie sprachen ferner davon, dass er sich seit 2020 in psychotherapeutischer Behandlung befand. Ich folgere daraus, dass er eine psychische Erkrankung oder eine festgestellte psychische Beeinträchtigung zu bewältigen hatte, jedenfalls dass das verschrieben worden war. Das würde mich interessieren. Dann würde mich interessieren, ob die Ergebnisse aus dieser psychotherapeutischen Behandlung Einfluss in die psychologische Bewertung finden konnten. Möglicherweise ist dieser Schritt unzulässig. Das kann ich aus dem Stand jetzt nicht beurteilen, aber es würde mich interessieren, ob das geschehen ist.

Nachdem wir hier so eine Situation haben, dass die von Ihnen geschilderten Stationen, nenne ich das mal, für eine Lockerung alle durchlaufen wurden, stellt sich die Frage, ob in einem vergleichbaren Fall wieder so gehandelt würde, denn Sie haben das geprüft und bislang nicht

feststellen können, dass irgendetwas nicht lege artis entschieden wurde. So habe ich Sie verstanden. Das kann sein. Das Restrisiko, auch wenn es vertretbar war, das ist jetzt nicht die Frage, die ich aufwerfen will, hat sich realisiert. Das heißt, man ist im Grunde zu dieser Revision gezwungen. An deren Ende mag dann stehen, dass man wieder so handeln würde. Das will ich nicht vorwegnehmen. Wenn Sie dazu noch etwas sagen könnten. – Das sind erst mal meine Fragen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Dörstelmann! – Das Wort erhält der Kollege Krestel. – Bitte sehr !

Holger Krestel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank, Frau Gerlach, für die umfangliche Einführung! Dann waren wir alle auf dem gleichen Wissensstand, was die Voraussetzung angeht, als wir in den Einzelfall eingetreten sind.

Für mich ergeben sich, nachdem meine zwei Vorredner schon einiges weggefragt haben, noch folgende Dinge, und zwar haben Sie die Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität verneint. Es hat wohl zunächst dieser sogenannte OK-Vermerk bestanden, und der ist irgendwann gelöscht worden. Mich würde interessieren, wie man zu dem Vergnügen kommt, dass dieser Vermerk für einen gelöscht wird. Der wird nicht gelöscht, weil er wahrscheinlich nicht mehr Motorrad gefahren ist, denn das ist in der JVA nicht möglich, also noch nicht.

Dann würde mich interessieren: Der gesamte Lebensverlauf ist sehr ungewöhnlich, denn er scheint von der Schulbank weg in die kriminelle Laufbahn eingetreten zu sein. Hat der gute Mann denn jemals eine berufliche Tätigkeit ausgeübt? Hatte er vielleicht in der Haft eine Ausbildung begonnen?

Sie hatten in einem Nebensatz gesagt, dass die mehr als drei Jahre Jugendstrafe aus Sicht der Anstalt nicht unproblematisch verlaufen waren. Wie muss man sich das im konkreten Fall vorstellen?

Dann möchte ich noch ein Fazit in den Raum stellen: Es sind sämtliche Vorschriften beachtet worden, und es gibt, das haben Sie am Anfang umfanglich beschrieben, diesen Prüfkörper. Da würde mich interessieren, ob immer dieselben Fachleute zusammensitzen, oder ob die auch mal ausgetauscht werden. Wenn die gleichen Menschen jahrelang zusammenarbeiten, dann ist das zwar für die Atmosphäre wichtig, es ist für die Sache aber wichtiger, wenn eine gewisse Rotation stattfindet und nicht immer die gleichen Leute gemeinsam prüfen. – Vielen Dank erst mal!

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Krestel! – Das Wort erhält Frau Kollegin Dr. Vandrey. – Bitte sehr!

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE): Auch von unserer Seite vielen Dank an die Frau Senatorin und Frau Gerlach, für die sehr umfassende Vorbereitung! Das war sehr ausführlich. Erst mal möchte ich grundlegend sagen: Unsere Auffassung zu diesem einzelnen Fall ist natürlich, dass jede Flucht oder jede Nicht-Rückkehr in den Vollzug eine zu viel ist, dass es aber aus Sicht unserer Fraktion neben dem Interesse an der Sicherheit der Bevölkerung auf jeden Fall den Resozialisierungsanspruch der Strafgefangenen gibt, den wir sehr hochhalten. Der dient nicht nur den Inhaftierten selbst. Der dient im Endeffekt wegen des Präventionsgedankens

wiederum der Gesellschaft, weil vermieden werden soll, dass Menschen, die in Strafgefängenschaft sind, nicht wiedereingegliedert werden und wieder Straftaten begehen.

Frau Gerlach! Sie hatten dieses Spannungsfeld zwischen der Sicherheit einerseits, dem Risikomanagement und der Resozialisierung, die mit Freigängen usw. verbunden ist, sehr schön beschrieben. Ich fand es sehr interessant, dass Sie gesagt haben, dass es immer ein vertretbares Risiko gibt, das praktisch einkalkuliert wird, und dass es sich jedes Mal um ein verantwortbares Risiko handeln muss, also genau geprüft werden muss, ob das Restrisiko, das immer verbleibt, da man in keinen Menschen reingucken kann, verantwortbar ist oder nicht. Mir stellt sich dennoch die Frage, die sich auch Herr Dörstelmann gerade gestellt hat: Sie haben beschrieben, dass das alles lege artis funktioniert hat. Alle Leute wurden richtig beteiligt. Dem Anstaltsleiter wurde das zum Schluss vorgelegt. Die Fallkonferenzen wurden durchgeführt. Dieser ganze Apparat hat funktioniert, und dennoch war das Ergebnis: Der Mann ist nicht zurückgekehrt. – Gibt es irgendwelche Schlüsse, die Sie für nächste Fälle daraus ziehen?

Da stellt sich mir auch die Frage, ob es vielleicht doch einen Mangel an Zeit gibt, den die einzelnen Personen vielleicht haben, um damit umzugehen. Wir hatten mit der Fraktion unlängst Tegel besichtigt. Ich weiß die Arbeit der Vollzugsbeamten und -beamtinnen sehr zu schätzen. Ich finde, dass die alle einen ganz tollen Job machen. Natürlich muss man sich die Frage stellen, was jetzt aus diesem Einzelfall folgt. Gibt es vielleicht doch noch Ansatzpunkte, wo man etwas verbessern kann, was Sache des Parlaments wäre, wenn wir uns jetzt damit befassen? Welche Maßnahmen kann man sich überlegen, die diesen Apparat unterstützen, der insgesamt sehr gut funktioniert, weil die Fallzahlen sogar zurückgegangen sind; das haben Sie eben ausführlich geschildert. Gibt es noch irgendwelche Ansatzpunkte, wo man vielleicht unterstützen kann, dass solche Sachen wie, dass jemand nicht zurückkehrt, noch weniger geschehen, als das bisher passiert ist?

Dann habe ich noch zwei konkrete Einzelfragen, nämlich: Inwieweit wurde bei diesem speziellen Fall dieser frühere Missbrauch, dass er schon einmal nicht zurückgekommen ist, in die jetzige Entscheidung einbezogen?

Eine generelle Frage zu diesen Abwägungsentscheidungen, die zu treffen sind: Wie schwer wiegt denn die Schwere der Tat, die vormals begangen wurde, bei der Abwägung? Es geht um die Frage des eventuellen Missbrauchs, also das Begehen weiterer Straftaten oder der Fluchtgefahr, aber ist auch die Schwere der Tat, weil wir es hier mit jemandem zu tun haben, der einen Mord begangen hat, das hatten Sie ausgeführt, ein Kriterium dafür, und wenn ja, wie schwer wiegt es im Gegensatz zu diesen weiteren Abwägungskriterien? – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Danke, Frau Kollegin Dr. Vandrey! – Das Wort erhält Herr Kollege Schlüsselburg.

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Senatorin Dr. Kreck und an Sie, Frau Abteilungsleiterin Gerlach! Ich will vorwegschicken: Wir sprechen jetzt implizit sehr detailliert, und ich bin Ihnen sehr dankbar für den substanziierten Vortrag, über ein wesentliches Grundrecht, nämlich über das Grundrecht auf Resozialisierung, wie es operationalisiert wird, jedenfalls hier in Berlin, und mit welchen Problemen wir es bei den Abwägungsentscheidungen zu tun haben, die dem zugrunde liegen. Ich hätte

mir gewünscht, dass wir vor dem Hintergrund eines positiven Anlasses in diesem Ausschuss darüber reden. Gleichwohl ist es gut, es heute zu tun und auch so ausführlich zu tun.

Ich schließe mich der Bewertung von Frau Dr. Vandrey an. Natürlich ist jede Nicht-Rückkehr, die die Signifikanzschwelle überschreitet, die man manchmal bei Leuten hat, die es, wenn sie im offenen oder auch im geschlossenen Vollzug sind, versäumen, zu dem avisierten Zeitpunkt zurückzukehren und wo es manchmal dafür nachvollziehbare oder nicht ganz so nachvollziehbare, aber zumindest erklärbare Gründe gibt – Hier ist es ein signifikanter Fall. Ich hoffe natürlich auch, dass die Zielfahndungen noch zum Erfolg führen werden. Ich denke, das hoffen wir alle. Gleichwohl wissen wir es nicht, insbesondere dann nicht, wenn sich möglicherweise der internationale Bezug, wie es vorhin so schön hieß, möglicherweise materialisieren sollte.

Ich möchte ganz explizit, jedenfalls im Namen meiner Fraktion, Frau Senatorin und Frau Gerlach einen herzlichen Dank an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aussprechen, die tagtäglich genau vor dieser immer wieder schwierigen Frage und auch Abwägungsentscheidung stehen! Bitte geben Sie das zurück in die Linie! Wie schätzen diese Arbeit sehr, denn ein demokratischer Rechtsstaat, wie wir es sind, muss sich immer daran messen lassen, wie er mit seinen Gefangenen vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Ziels der Resozialisierung umgeht. Deswegen ist es gut und richtig, auch jenseits von solchen Momenten genauer darauf zu gucken und das zu monitoren.

Herr Vallendar! Ihre Aussage, Ihre Gleichsetzung dieser Lockerung in Ihrem ersten Redebeitrag mit dem Wort „freigelassen“ weise ich im Namen meiner Fraktion ausdrücklich und mit aller Schärfe zurück. Sie versuchen hier für Ihre Bubble den Eindruck zu erwecken, dass diese Lockerung eine Freilassung gewesen ist. Das ist nicht der Fall. Das hat Frau Abteilungsleiterin Gerlach hier sehr deutlich unter Rekurrerung auf die Rechtsgrundlage und auch vor dem Hintergrund der weiteren Erläuterungen dargestellt. Das müssen wir hier mit aller Deutlichkeit sagen. Wir sind hier alle vom Fach und sollten mit unserer Wortwahl sehr genau sein.

Sie haben weiter insinuiert und anklingen lassen, dass das Land Berlin bei den Lockerungen – ich benutzte das richtige Wort – möglicherweise eine besonders laxen Politik fahren würde. Ich verstehe, ehrlich gesagt, diese Äußerung nicht, denn wir haben eigentlich in Berlin, und jetzt bin ich mal ernsthaft bei dem anderen Terminus, nämlich der vorzeitigen Entlassung, alle miteinander schon seit Jahren eine erhebliche Baustelle, weil wir bei den Zahlen bei den vorzeitigen Entlassungen das drittschlechteste Bundesland sind. Ich will das nicht als obiter dictum unnötig in die Länge ziehen, weil das ein anderer Sachverhalt ist, über den man auch sprechen muss, aber mein Eindruck vor dem Hintergrund der Sachverhalte bei den vorzeitigen Entlassungen ist, dass wir ein noch aufzuklärendes Delta haben zwischen den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern und den Prognoseentscheidungen, die ergehen zu dem Thema: Wann ist jemand auch im Bundesländervergleich reif und ready für die vorzeitige Entlassung? Insofern weise ich den Eindruck zurück, den Sie versucht haben zu erwecken.

Frau Gerlach! Ich hätte noch eine konkrete Frage zu einem Punkt, der bei dem Vollzugsziel der Resozialisierung immer eine besondere Rolle spielt, nämlich zu der Tatauseinandersetzung. Können Sie das vielleicht ein bisschen genauer ausführen? Wie hat sich der hier in Rede stehende Gefangene bei dem Punkt der Tatauseinandersetzung nach Ihren Erkenntnissen bei seiner kürzlich zurückliegenden Inhaftierung verhalten? Hat er das tatsächlich ernsthaft

betrieben? Ich gehe im Moment davon aus, denn es gab diese positive Abwägungsentscheidung für den unbegleiteten Ausgang. Ich hätte gern ein paar mehr Einlassungen dazu, weil wir an der Stelle immer eine entscheidende Sollbruchstelle haben. Wir haben oft Gefangene, gerade die, die schon öfter bei uns untergebracht wurden, die dann versuchen, sich im Vollzug diesem Thema der Tatauseinandersetzung eher zu entziehen, sich abzulenken und Ähnliches, die es in der Regel schwierig haben, Lockerungen zu erfahren. Weil das immer so wichtig ist bei der Planung und der weiteren Vollzugsplanung, hätte ich dazu gern ein Wort und vielleicht auch ein paar Ausführungen zu dem Thema, ich nenne es mal, Präventionsmaßnahmen. Das Thema psychologische Behandlung ist schon nachgefragt worden. Hier vielleicht noch die Ergänzung: Wie haben denn gegebenenfalls auch die Maßnahmen angeschlagen, und wie hat er sich da eingelassen, die in diesen Bereich zielen?

Letzter Punkt, da schließe ich an Frau Dr. Vandrey an: Vielleicht sagen Sie auch noch etwas zu den Lessons Learned. Es ist gerade schon angesprochen worden: Wir haben auf der einen Seite bei der Abwägung auch den Unwertgehalt der konkreten Tat, des konkreten Deliktes, für das die Verurteilung erfolgte und haben auf der anderen Seite die Art und Weise, wie die Person im Vollzug mitmacht, wie sie selbst bereit ist, an der Resozialisierung mitzuarbeiten, wie sie die Tatauseinandersetzung macht. Gibt es da Punkte, wir haben die Haushaltsberatungen vor uns, wo Sie vielleicht noch Bedarfe haben, die das Parlament steuern kann? Das Beispiel Personal ist angesprochen worden. Ich frage ganz gezielt danach: Bräuchten Sie mehr Personal, das Begleitungen, zumindest, wenn die Lockerungen anfangen, machen kann, dass die ersten, zwei, drei, vier Mal, je nachdem um welchen Einzelfall es sich handelt, eine Begleitung realisieren kann, um dann zu schauen, ob es nach einer häufigeren Begleitung auch ohne geht? Ich mache mir allerdings keine Illusionen, und die sollten wir uns alle nicht machen: Wenn jemand, ich nenne es mal, Täuschungsabsicht oder kriminelle Energie hat und planvoll auf Lockerungen zuarbeitet, das System durchdringt und mitarbeitet und dann tatsächlich in so einer Täuschungsabsicht, will ich es mal nennen, das zu einem Zeitpunkt ausnutzt, wo er die Gelegenheit hat, nicht zurückzukehren, dann werden wir das, glaube ich, niemals ausschließen können. Wir sollten versuchen, es zu vermeiden, aber am Ende sind hier Menschen beteiligt, die Prognoseeinschätzungen nach bestem Wissen und Gewissen und nach Fachlichkeit treffen, und da kann es immer mal zu einer Fehleinschätzung kommen.

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Schlüsselburg! – Ich darf vielleicht Ihre vielen Fragen zum Anlass nehmen, uns an Folgendes zu erinnern: Wir haben heute noch weitere, durchaus wichtige Tagesordnungspunkte, darunter ein verfassungsgerichtliches Verfahren, zu behandeln. Die Redeliste ist noch nicht erschöpft, und die Senatsverwaltung brennt darauf, Ihre Fragen zu beantworten. Das heißt, wir müssen alle ein bisschen diszipliniert sein. Ich würde jetzt folgenden Verfahrensvorschlag machen: Herr Kollege Herrmann ist der Nächste auf der Redeliste. Das passt insofern, weil dann jede Fraktion die Möglichkeit zur Fragestellung und Stellungnahme hatte. Dann würde Frau Senatorin antworten. Dann gibt es weitere Wortmeldungen, nämlich von den Kollegen Dörstelmann und Krestel. Ich würde vorschlagen, dass Sie sich während der Antwortrunde durch die Senatorin entscheiden, ob Sie neben den beiden Kollegen noch eine weitere Wortmeldung haben, und dann müssten wir die Redeliste aus meiner Sicht schließen, sonst kommen wir nicht weiter und geraten zu sehr aus dem Zeitplan. – Bitte, Herr Kollege Dörstelmann!

Florian Dörstelmann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe nur zwei kurze Anschlussfragen an das, was ich bereits gefragt habe. Es wäre möglicherweise sinnvoll, das dann

auch im Zusammenhang zu beantworten und würde es für Frau Senatorin und Frau Gerlach eher erleichtern.

Vorsitzender Sven Rissmann: Ich unterstelle mal, dass das beim Kollegen Krestel genauso ist. Dann unterstelle ich auch das Einverständnis der Senatorin. – Nun ist dran der Kollege Herrmann. – So ist es immer, wenn man von der Regel abweicht. Der Kollege Vallendar hat jetzt auch noch eine konkretisierende Nachfrage, nehme ich an? – [Marc Vallendar (AfD): Eine kurze, ja!] – Gut, okay! Es ist freie Formfindung heute, aber wenn es der Beschleunigung dient, dann wollen wir es probieren. – Kollege Herrmann, bitte sehr!

Alexander Herrmann (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich versuche, meine Fragen, die ich gleich stellen werde, so weit zu konkretisieren, dass ich nicht noch mal nachfragen muss. Ich schließe mich der Form halber, aber auch aus Überzeugung dem Dank der übrigen Ausschussmitglieder an, sowohl an die Senatorin als auch an Abteilungsleiterin Gerlach, für die ausführlichen Informationen! Jetzt kommt der kritische Punkt: Ich hatte es schon eingangs bei der Begründung unseres Besprechungspunktes erwähnt und kritisiert: Die drei Tage und Erstinformation des Ausschusses nach der Berichterstattung im „Tagesspiegel“ finde ich schwierig und erklärungsbedürftig. – Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage knüpft an das an, wonach der Kollege Schlüsselburg eben gefragt hat. Täuschung ist, wenn einer zielgerichtet darauf hinarbeitet, umso leichter. Sie haben aufgezählt, wer in der Konferenz sitzt. Das sind ganz viele, die den Gefangenen kennen. Insofern ist das vielleicht gar nicht als Frage, sondern als Anregung gemeint, dass man Externe oder rotierende Modelle, wie sie angesprochen wurden, um diese Nähe, die es gibt –– Über drei Jahre baut sich das auf, wenn man dann zusammen in der Werkstatt ist usw. Es wäre schön, wenn Sie das noch mal kurz erläutern, aber vor allen Dingen mitnehmen.

Die nächste Frage knüpft ein bisschen an das an, was die Kollegin Dr. Vandrey gefragt hatte. Wenn ich mir angucke – allein 2018 über 200 000 Lockerungen –, dann ist in der Tat die Frage, wie intensiv dort gearbeitet wird, wie intensiv dort gearbeitet werden kann. Dass die Kolleginnen und Kollegen bei Ihnen einen guten Job machen, sieht man durchaus an der Quote, aber wie intensiv ist das? Wie störanfällig ist am Ende das System?

Zum konkreten Fall T.: Wenn ich mir angucke: Am 5. August saß man zusammen, hat beraten, und am 12. August hat es dann auch schon die Anstaltsleitung gebilligt – da ist relativ wenig Luft –, wieder ein paar Tage später hat er schon den ersten begleiteten Ausgang, und weitere fünf Tage später kommt er nicht mehr wieder. Insofern ist die Frage: Ist das vielleicht ein zu schnelles Verfahren trotz des wichtigen Gedankens der Resozialisierung? Das wäre wichtig. Ist das der normale Ablauf auf zeitlicher Schiene gesehen, oder ging es hier besonders schnell? Ich hatte in den Medien gelesen, dass der T. zu einer Einschulung wollte. Insofern die Frage: Was war der Anlass, dass man am 5. gesprochen hat? Das passte dem gut ins Konzept. Hat er das beantragt, oder wie kam der T. am 5. August auf die Tagesordnung der Vollzugsplankonferenz?

Die nächste Frage, zur Abstimmung in dieser Konferenz. Sie haben eben das Verfahren geschildert. Wie muss ich mir das vorstellen? Müssen Sie einheitlich am Ende sagen: Das wollen wir –, oder kann es auch zwei geben, die sagen: Das wollen wir nicht –, und am Ende ent-

scheidet demokratisch die Mehrheit? – Das wäre eine Erläuterung wert, und damit soll es das gewesen sein. – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Herrmann, insbesondere für die beeindruckende Sprechgeschwindigkeit, die es ermöglicht, dass wir die ausschließlich konkretisierenden Nachfragen der Kollegen Dörstelmann, Krestel und Vallendar nun in der Reihenfolge noch schnell aufrufen. – Bitte sehr, Herr Kollege Dörstelmann!

Florian Dörstelmann (SPD): Danke, Herr Vorsitzender! Ich will auch versuchen, schnell zu sprechen. – Wenn ich es richtig verstanden habe, lautete das Urteil wegen Mordes auf acht Jahre Freiheitsstrafe. Ich bin nicht sicher, ob es erwähnt wurde: Wie alt war denn der Täter bei Tatbegehung? Ist das ersichtlich? – [Susanne Gerlach (SenJustVA): Muss ich ausrechnen!] – Weil sich möglicherweise daran die Frage anschließt, ob Heranwachsendenstrafrecht – – [Susanne Gerlach (SenJustVA): Erwachsen!] – Er war über 21 Jahre alt. Gut, dann ist die Frage beantwortet.

Dann hätte ich nur gern noch eine Definition für das „verantwortbar“ oder „vertretbar“ beim Restrisiko, falls es eine solche festgelegte Definition gibt, und die Frage, wann das LKA über das Ausbleiben des Betroffenen informiert wurde. Besteht die Möglichkeit, das Urteil mal zu bekommen? – Vielen Dank, Herr Vorsitzender!

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege! Es mag geprüft werden, ob es möglich ist, das Urteil anonymisiert zu bekommen. – Kollege Krestel hat das Wort. – Bitte!

Holger Krestel (FDP): Den Versuch mit dem Schnellsprechen lasse ich einfach mal weg. – Folgendes: Wir haben viel über die Tatbegehung gesprochen. Mich würde interessieren: Bei Mord gibt es nach meinen Kenntnissen keinen minderschweren Fall. Wieso ist der Mann mit acht Jahren davongekommen? Normalerweise gibt es zwingend lebenslänglich.

Das Zweite ist: Herr Herrmann war so nett, noch mal anzusprechen, dass man diese Prüfkörper eventuell mal öffnen müsste. Ich möchte das vielleicht noch mehr konkretisieren und betonen. Man könnte das so ähnlich wie die Katholische Kirche in bestimmten Fällen tun, dass man in so einem Spruchkörper eine Person bestimmt, die den *Advocatus Diaboli* machen muss, die also sämtliche Umstände anspricht, die gegen bestimmte Vorzüge und Lockerungen sprechen. Das zwingt den ganzen Körper dazu, sich noch mal richtig damit auseinanderzusetzen, bevor man sich gegenseitig zu schnell zunickt. – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Danke, Herr Kollege Krestel! – Nunmehr Herr Vallendar bitte noch.

Marc Vallendar (AfD): Eine ganz kurze Ergänzungsfrage an Frau Gerlach, falls Sie das beantworten können: Wie viele Personen, die gerade eine Lockerung nach § 42 des Strafvollzugsgesetzes Berlin haben, würden denn prozentual unter den § 74 GVG fallen, also haben eine Katalogstraftat begangen wie Mord, Totschlag, sexueller Missbrauch?

Können Sie das kategorisieren? Haben Sie da irgendwie Zahlen, oder wissen Sie so ungefähr, wie das Verhältnis ist?

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege! – Meine Damen und Herren Kollegen! Können wir Einvernehmen darüber herstellen, dass wir die Redeliste jetzt schließen? – Ich sehe allseits Nicken. – Vielen Dank! – Dann erhält nunmehr die Senatsverwaltung für Justiz durch die Senatorin die Gelegenheit zur Beantwortung. – Bitte sehr!

Senatorin Dr. Lena Kreck (SenJustVA): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Einen herzlichen Dank in die Runde, dass wir so konstruktiv über diesen in der Tat sehr bedauerlichen Fall sprechen können. Ich habe mich mit Frau Gerlach verständigt, dass sie Einzelfragen, was diesen konkreten Fall betrifft, beantwortet, aber natürlich auch in Anbetracht dessen, dass es zu ihrem tagtäglichen Geschäft gehört, im Austausch mit den Vollzugsanstalten den Berliner Vollzug auf höchstprofessionellem Niveau zu führen, sie bitten, diese Fragen zu beantworten.

Ich möchte dennoch ein paar Takte verlieren, weil schon auch Fragen adressiert worden sind, die nicht operativ sind, sondern eine politische Ebene betreffen. Nach meiner Auffassung haben wir es hier nicht mit einem Ressourcenproblem zu tun. Zu dem, was wiederholt angeklungen ist: Könnte nicht jemand bei der Begleitung mitgehen, weil es nicht ausreichend Personal gab – Herr Vallendar, das ist zum Beispiel Ihre Frage: Gibt es hier ein Ressourcenproblem? –, muss ich sagen, dass das nach meiner Einschätzung kein Ressourcenproblem ist. Es ist natürlich so, wenn jetzt hier anklingt, dass es möglicherweise wünschenswert wäre, dass es für den Vollzug mehr Personal gibt, dann werde ich niemals etwas dagegen sagen. Natürlich mehr, aber es ist jetzt nicht in dem Sinne ein systemisches Problem, dass Personen nicht begleitet werden können, weil es nicht ausreichend Personal gibt. Wenn die Einschätzung die ist, dass die Person die Justizvollzugsanstalt nicht alleine verlassen kann, weil das Risiko, dass diese Person diese Freiheit missbraucht, groß ist, dann geht die Person nicht raus. So einfach ist das. Insofern ist die Frage schon ein Stück weit anders gelagert.

Zur Frage: Gibt es Änderungsbedarf? – Wir haben einen konkreten Vorschlag von Herrn Vallendar bezogen auf § 74 GVG, aber auch Fragen der Abgeordneten Dörstelmann und Vandrey: Verhält es sich so, dass da vielleicht anders entschieden werden muss in einem vergleichbaren Fall? – Zunächst zur Verwaltungsvorschrift: Ich sehe in diesem gesamten Vorgang, über den wir heute sprechen, kein systemisches Problem. Es verhält sich so, dass wir es mit einem misslichen Vorgang zu tun haben, aber die Zahlen nicht belegen, dass wir es hier mit einem systemischen Problem zu tun haben. Insofern sehe ich überhaupt keine Veranlassung dafür, Ihrem Vorschlag, Herr Vallendar, zu folgen. Im Gegenteil, diese Verwaltungsvorschrift hat sich seit vielen Jahren sehr bewährt. Wir haben die Zahlen gesehen. Von daher sehe ich da in dem Sinne kein Handlungsbedarf.

Zur Frage: Würde in einem vergleichbaren Fall wieder so gehandelt werden? – Es ist natürlich so, das hat Susanne Gerlach in ihrem Vortrag auch schon gesagt, dass natürlich die Justizvollzugsanstalt Tegel, genauso wie übrigens alle anderen Justizvollzugsanstalten, von so einem Ereignis beeindruckt ist. Natürlich ist es so, dass wir im Vollzug so oder so immer in der kritischen Reflexion sind. Das ist für mich eine Selbstverständlichkeit. Ich bin der Auffassung, dass sich das natürlich auch auf die Kolleginnen und Kollegen auswirkt, wie sie dann im Konkreten entscheiden. Unterm Strich stelle ich mich schützend vor die Kolleginnen und Kollegen, wenn sie in vergleichbaren Fällen wieder entsprechend entscheiden, weil ich, wie

gesagt, der Überzeugung bin, dass der Regelungskatalog, über den wir derzeit verfügen, das Zusammenspiel zwischen Resozialisierung und Sicherheit in einer Art und Weise gewährleistet, wie es vorbildlich ist.

Ich möchte noch eine fachliche Frage beantworten, die vielleicht auch in der internen Arbeitsteilung bei Frau Gerlach hätte liegen können, und zwar: Wann ist die Fahndung ausgelöst worden? – Die Fahndung ist exakt eine Stunde, nachdem die betroffene Person in der JVA hätte eintreffen müssen, ausgelöst worden. Das ist bei dieser Art von Verurteilung entsprechend geregelt, und auch da ist entsprechend der Vorgaben gehandelt worden.

Ich möchte noch einen letzten Punkt anmerken, und zwar auf die Kritik von Herrn Herrmann eingehen. Jetzt habe ich ganz viel verteidigt, aber, das dürfte in der Vergangenheit schon aufgefallen sein, ich kann auch eingestehen, wenn etwas nicht gut gelaufen ist, und das betrifft tatsächlich diesen Fall. Ich habe das mit meinem Stab bereits ausgewertet und habe ein sehr starkes Interesse daran, dass das in Zukunft anders läuft. – Dann bitte Frau Gerlach! Ich habe parallel ein bisschen ab, um die Kontrolle zu haben, dass wirklich alles beantwortet ist. Sehen Sie es uns aber nach, bei den doch manchmal etwas langen Redebeiträgen, wo man sich sehr konzentrieren muss, um am Ende die Frage mitzubekommen, dass uns vielleicht etwas durch die Lappen geht.

Susanne Gerlach (SenJust): Vielen Dank! – Die Unterstützung werde ich bestimmt benötigen. Ich beginne mit ein paar praktischen Fragen. Es ist zum Beispiel gefragt worden, in welche Richtung die Straftaten gingen, während die drei Jahre und acht Monate Jugendstrafe am Ende verbüßt worden sind. – Das waren ganz überwiegend Vermögenseinbruchstaten: Einbrüche in Autos, Einbrüche in Sportstätten. Es war auch eine Raubtat dabei, aber keine massive Gewalttat, wenn das die Fragerichtung gewesen sein sollte. Also eine Vielzahl von Einbrüchen war der Schwerpunkt. Das eine Jahr und acht Monate, die er dann noch verbüßt hat nach seiner Festnahme, hat er für einen schweren Einbruchdiebstahl bekommen, und das war genau die Straftat, die er während der Lockerung in der Jugendstrafanstalt begangen hatte. Das war sozusagen noch offen.

Herr Krestel hat darauf hingewiesen hat, dass das schon eine beachtliche Delinquenzgeschichte ist. Das ist natürlich vollkommen zutreffend. Das ist eine beachtliche Delinquenzgeschichte, aber man muss auch vor Augen haben, dass diese Delinquenzgeschichte und diese Biografie kein Einzelfall in der JVA Tegel und in unseren Haftanstalten ist. Man muss doch schon einiges tun, um zu den 3 500 Gefangenen zu gehören, die wir in dieser Stadt haben. Ich will damit sagen, die Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben es doch in sehr hohem Maße mit Menschen zu tun, die vergleichsweise schon in der Jugendstrafanstalt waren, vergleichsweise sehr frühzeitig bedauerlicherweise Straftaten begangen haben und dann auch irgendwann ins Erwachsenenstrafrecht übersiedeln und dann in die JVA Tegel kommen. Es ist allerdings erfreulicherweise auch so, dass diese Biografien häufig im Alter von Ende 20, Anfang 30 abbrechen. Es gibt viele Untersuchungen darüber, dass dann eine kriminelle Karriere, gerade bei den Männern, noch mal einen Wendepunkt erreichen kann, auch gerade durch Familie, Stabilität, Beziehung und anderes. Er hat eine kleine Ausbildung gemacht, hat auch einen Schulabschluss, hat natürlich auch an Maßnahmen schulischer Qualifizierung in der Jugendstrafanstalt teilgenommen, und gerade die berufliche Wiedereingliederung war ein Schwerpunkt der Planungen, die aktuell mit ihm bestanden. Es gab Überlegungen, welche Ausbildung er noch machen könnte. Es gab die Überlegung des offe-

nen Vollzugs und die Integration in Arbeit. Das ist ein sehr stabilisierender Faktor nach der Entlassung. Das ist immer das Spannungsverhältnis. Solche Männer werden dann irgendwann ohnehin entlassen, wenn die Strafe zu Ende ist, und dann ist die Frage: Was können wir noch versuchen anzustoßen und vorzubereiten?

Es ist nach der Straftatauseinandersetzung gefragt worden und auch nach der psychologischen Behandlung. – Genau das war Gegenstand der therapeutischen Bemühungen. Da geht es nicht um ein klinisches Krankheitsbild, sondern die Therapien in Strafhaft haben den Fokus darauf, das delinquente Verhalten, die Straftat aufzuarbeiten, Verantwortungsübernahme zu erreichen und genau zu reflektieren: Warum habe ich das gemacht, und wie kann ich in den Stand versetzt werden, so etwas zukünftig nicht mehr zu tun? Das ist Gegenstand der seit 2020 laufenden therapeutischen Beziehungsarbeit und der behandlerischen Anstrengungen.

Noch mal kurz zur Tat: Sie haben vollkommen recht. Acht Jahre wegen Mordes, da wundert man sich, aber man wundert sich nicht, wenn man weiß, dass dem Ganzen eine verminderte Schuldfähigkeit infolge von Drogenintoxikation zugrunde lag. Das war der Grund für die Strafraumenverschiebung und die acht Jahre. Das war der Hintergrund.

Es ist gefragt worden, wie die Schwere der Tat bei Lockerungsentscheidungen – das klang immer wieder an – zu berücksichtigen ist. Auch die Frage: Was ist ein vertretbares Risiko? – Wenn es dafür eine mathematische Definition gäbe, wären, glaube ich, alle, die jeden Tag diese Entscheidung treffen müssen vor Ort, sehr dankbar. Ich hatte es oben auch in einer Folie schon deutlich gemacht, es bedarf einer umfassenden Abwägung aller Faktoren, die diese Personen betreffen. Da kommt natürlich auch der Tat insofern eine Bedeutung zu, dass man aus der Schwere der Tat natürlich auch ableiten kann: Besteht etwa die Gefahr, dass eine vergleichbare Tat erneut begangen werden kann? Es ist aber nicht so, dass die Schwere einer Tat dazu führt, dass Menschen keine Lockerungen bekommen können oder dass das ausgeschlossen ist. Ganz im Gegenteil, die Rechtsprechungen fordern von uns, dass wir gerade bei diesen Personen, die meistens lange Strafen haben, uns besonders intensiv mit der Frage von Lockerungen beschäftigen. Aber natürlich muss man sich angucken: Besteht aufgrund des Delikts, und insofern findet das Einfluss in die Gesamtwürdigung, ein Risiko, dass sich so etwas wiederholt? – und das muss gründlich abgewogen werden.

Der ganze Prozess der Prüfung ist mehrfach angefragt worden. Ich hatte gesagt, dass bei der Vollzugsplankonferenz zum Beispiel, die diesen Mann betreffen – – Das ist ganz typisch. So finden die normalerweise statt. Alle – und so schreibt es das Gesetz vor – an der Behandlung und Betreuung Beteiligten. Denn wer soll eine Person einschätzen? – Das sind natürlich diejenigen, die mit dieser Person jeden Tag zu tun haben, sei es im Arbeitskontext, sei es auf der Station im Alltag, der allgemeine Vollzugsdienst, sei es dann auch schon die nicht mehr jeden Tag im Kontakt sich befindende Teilanstaltsleitung. In der JVA Tegel sind 200 oder 300 Gefangene – ich weiß es gar nicht genau wie viele – in der Teilanstalt 2. Die Teilanstaltsleitung war auch beteiligt. Die ist nicht jeden Tag mit den Gefangenen zusammen. Es ist schon eine Mischung von Personen, die diese Menschen sehr gut kennen, sehr eng in Kontakt sind, etwas weniger in Kontakt sind, und hier hat dann auch noch mal bei einer besonders gründlichen Prüfung eine psychologische Begutachtung einer psychologischen Fachkraft, die gerade nicht behandelt, stattgefunden. Wir haben in den Anstalten psychologische Dienste, die ausschließlich quasi als Gutachter tätig sind, ohne in Beziehungsarbeit mit der Person zu sein. Es gibt schon auch den Versuch der Nähe und Distanz, also nicht nur Menschen diese

Entscheidung anzuvertrauen, die die Personen kennen. Der Anstaltsleiter der JVA Tegel wird am allerwenigsten Kontakt diesen Menschen haben, sondern sich vor allen Dingen das ganze andere anschauen.

Es sind natürlich immer verschiedene Personen an diesen Entscheidungen beteiligt, weil auch verschiedene Personen jeweils in die Behandlung eines einzelnen Gefangenen eingebunden sind. Natürlich sind das die Sozialarbeitenden. Die sind unterschiedlich. Je nachdem wo sie arbeiten sind es die Kolleginnen und Kollegen aus den Werkbetrieben. Es ist also schon ein unterschiedlicher Personenkreis, der entscheidet.

Eine sehr gute Frage: Wie verhält es sich mit dem OK-Vermerk? – Ich schaue gerade Herrn Raupach an. Der OK-Vermerk ist eine Einschätzung, die die Staatsanwaltschaft trifft. Herr Raupach nickt. Ich habe es Gott sei Dank zutreffend, aber ich wusste es auch, geäußert. Die Einschätzung, ob ein Gefangener, eine Person zur organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, ist eine Entscheidung, die die Staatsanwaltschaft, sicherlich auch nach Absprache mit den entsprechenden Polizeibehörden, trifft. Bei diesem Mann gab es diese Einschätzung. Diese Einschätzung hat die Staatsanwaltschaft geändert, nicht etwa der Vollzug. Dazu sind wir gar nicht berechtigt. Was ich vorhin verlesen hatte war: 2019 hat die Staatsanwaltschaft schriftlich dem Vollzug mitgeteilt: Die Hauptverhandlung und auch ansonsten bestehen keine Hinweise mehr, die eine Verstrickung in die OK begründen, und darum kann der OK-Vermerk, der besondere Folgen hat im Vollzug, man guckt dann schon noch mal, aufgehoben werden. Das war eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Vorsitzender Sven Rissmann: Die Beantwortung durch die Senatsverwaltung für Justiz ist damit abgeschlossen. Für mich stellt sich daher die Frage, insbesondere mit Blick auf die antragstellenden Fraktionen: Soll der Besprechungspunkt als abgeschlossen oder vertagt behandelt werden? – Herr Kollege Herrmann!

Alexander Herrmann (CDU): Gerne vertagen. Ich würde gerne noch das Protokoll abwarten.

Vorsitzender Sven Rissmann: Das ist auch der übliche Weg. Ich danke Ihnen! Besteht da Widerspruch? – Das kann ich nicht erkennen. Dann ist der Besprechungspunkt für heute vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Arbeit im
Zusammenhang mit sog. „Straßenblockierern“**
(auf Antrag der Fraktionen der CDU und FDP)

[0043](#)
Recht

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Sven Rissmann: Ich rufe auf

Punkt 4 der Tagesordnung

Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs
**Beteiligung des Ausschusses an einem
verfassungsgerichtlichen Verfahren
gemäß § 44 Abs. 2 GO Abghs
hier: Normenkontrollverfahren beim
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
VerfGH 32/22**

[0042](#)
Recht

Ich darf zunächst folgende Hinweise erteilen: Dem Ausschuss sind die vertraulichen Unterlagen zu diesem Vorgang über die Hauspost am 24. August 2022 übermittelt worden. Dieses verfassungsgerichtliche Verfahren beinhaltet ein Normenkontrollverfahren, das die Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin beim Verfassungsgerichtshof unseres Landes beantragt haben. Antragsgegenstand ist die Vorschrift des § 110 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021. Diese Vorschrift wurde vor der Sommerpause durch das Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 5. Juli 2022 geändert. Dieses Änderungsgesetz haben die Antragsteller in das Normenkontrollverfahren einbezogen. Die Antragsteller beantragen diese Vorschrift des Berliner Hochschulgesetzes aus formellen und materiellen Gründen für nichtig zu erklären. In dem Schreiben an den Ausschuss vom 22. August 2022 hat der Präsident mitgeteilt, dass er beabsichtige, in dem Verfahren Stellung zu nehmen und die angegriffene Vorschrift in der nunmehr geltenden Fassung zu verteidigen. Zwei Fraktionen hatten beim Präsidenten jeweils ein Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses bezüglich der oben genannten Vorschrift des Berliner Hochschulgesetzes erbeten. Diese beiden Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes vom 8. Juni 2022 und vom 16. Juni 2022 liegen mittlerweile vor und sind auf der Homepage des Abgeordnetenhauses öffentlich abrufbar. Beide Fraktionen haben im Vorfeld der Sitzung schriftlich mitgeteilt, dass sie diese Gutachten in die heutige Beratung einbeziehen werden. Darüber wurde der Ausschuss durch das Ausschussbüro am 1. September 2022 informiert. Das Gutachten vom 16. Juni 2022 bezieht sich auch auf das vor der Sommerpause beschlossene Änderungsgesetz.

Die CDU-Fraktion hat im Vorfeld der Sitzung einen Entwurf einer Stellungnahme eingereicht. Dieser liegt hier als Tischvorlage vor. Darin beantragt sie eine Stellungnahme an den Verfassungsgerichtshof mit dem Inhalt, den Antrag des Normenkontrollverfahrens, mit dem die besagte Vorschrift des Berliner Hochschulgesetzes in der neuen Fassung für nichtig erklärt werden soll, zu unterstützen. Dies soll unter Verweis auf die beiden Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes erfolgen. Die CDU-Fraktion hat überdies einen Antrag nach § 44 Abs. 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung mit dem Inhalt gestellt, den Vorgang dem Plenum zur Entscheidung vorzulegen, falls der Präsident des Abgeordnetenhauses an dem mitgeteilten beabsichtigten Vorgehen, die besagte Vorschrift des Berliner Hochschulgesetzes zu verteidigen, festhalten sollte. Dieser Stellungnahmeentwurf der CDU-Fraktion wurde dem Ausschuss per E-Mail am 5. September 2022 zur Kenntnis gegeben und liegt, wie gesagt, auch als Tischvorlage bereit.

Ich würde nun die Begründung des Stellungnahmeentwurfs und des Antrags nach § 44 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung durch die Fraktion der CDU aufrufen. Das Wort erhält der Kollege Herrmann!

Alexander Herrmann (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Mit dem Blick auf die Uhr und Ihre umfassende Einleitung möchte ich mich relativ kurzfassen. Wir haben zwei Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes, die jeweils zur Beanstandung kommen, die jeweils die Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Paragraphen festgestellt haben. Wir haben auf der anderen Seite die Absicht des Präsidenten, dennoch, entgegen diesem Votum, das Gesetz zu verteidigen. Das ist ein Vorgang, wie er selten oder auch noch nie – – Das habe ich bei meiner Recherche nicht feststellen können. Die Kolleginnen und Kollegen von Ihnen, die schon länger Mitglied hier im Haus sind, können gern in ihren Erinnerungen schauen und mir dann die entsprechende Information geben. Aber zumindest ist das ein Vorgang, der hier nicht einfach durchgewinkt werden kann. Der Präsident stellt sich gegen den eigenen Parlamentsdienst. Das ist im Umgang eine Geringschätzung, auch des Sachverständigen. Wenn es denn so sein sollte – man kann, und das ist in der Juristerei nicht unüblich, verschiedene Auffassungen zu ganz konkreten juristischen Sachverhalten haben –, dann muss man diesen Abweichungen der fundierten Einschätzung in den beiden gutachterlichen Stellungnahmen des Parlamentsdienstes entsprechend fundiert entgegentreten. Das ist hier nicht passiert, sodass wir an der Stelle, ich glaube, das sollte uns allen ein Anliegen sein, unserem eigenen Parlamentsdienst folgen und dementsprechend eine diesbezügliche Stellungnahme in das Verfahren einbringen und gegenüber dem Verfassungsgerichtshof bekannt geben.

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank für die Begründung, Herr Kollege Herrmann! – Ich eröffne die Beratung und habe bislang eine Wortmeldung gesehen, nämlich die des Kollegen Schlüsselburg, der das Wort erhält. – Bitte sehr!

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank, Herr Herrmann, für die Begründung Ihres Stellungnahmeentwurfs! Für die Koalitionsfraktionen, das wird Sie nicht überraschen, beantrage ich hiermit, dass der Ausschuss, wie vom Präsidenten vorgeschlagen, darüber abstimmt, der Absicht der Stellungnahme zu folgen, also in dem Fall eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, dass das vom Abgeordnetenhaus beschlossene und geänderte Gesetz verfassungskonform ist.

Herr Kollege Herrmann! Es gehört dazu, dass der Parlamentspräsident das Haus nach außen in diesem verfassungsgerichtlichen Verfahren vertritt. Mir ist jedenfalls kein Fall bekannt, weder im Bundestag, noch in Landtagen, dass ein Parlamentspräsident in solchen Verfahren eine Stellungnahme dahingehend abgegeben hat, dass das von der Mehrheit seines Hauses beschlossene Gesetz nach seiner Einschätzung nicht verfassungsgemäß ist. Auch da lasse ich mich bei einer Recherche gern eines Besseren belehren. Es ist mir jedenfalls nicht gelungen, da einen Hinweis zu finden. Das ist das normale Geschäft. Sie alle wissen, dass der Gesetzgeber, und in dem Fall natürlich die Mehrheit des handelnden Gesetzgebers, über eine weite Einschätzungsprärogative verfügt. Immer dann, wenn eine in dem Fall qualifizierte Minderheit zum Beispiel das Instrument der abstrakten Normenkontrolle in Anschlag bringt, dann gibt es das verfassungsmäßig verbiefte Recht, von der zuständigen Verfassungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen, ob denn in dem konkreten Fall, in der konkreten Ausgestaltung, formell und materiell diese Einschätzungsprärogative gemessen an den verfassungsrechtlichen Maßstäben korrekt war. Genau in diesem Vorgang befinden wir uns jetzt. Es wird Sie

nicht verwundern, dass es natürlich bei der ganzen Frage, die hier in Rede steht, auch andere gutachterliche Stellungnahmen gibt. Ich nenne jetzt exemplarisch nur die aus dem April 2022, ein Gutachten, das Prof. Dr. Rosemarie Will von der Humboldt-Universität, die ehemals Verfassungsrichterin am Landesverfassungsgericht in Brandenburg war, erstellt hat, auf das sich unter anderem, natürlich auch auf seine eigene Rechtsexpertise, die Mehrheit in diesem Hause bei der Rechtsargumentation stützt. Aus unserer Sicht trägt das, sonst hätten wir nicht die beiden schon vom Vorsitzenden erwähnten Beschlüsse hier gefasst. Wir sind jetzt in der Situation, wo der Verfassungsgerichtshof prüfen wird, und wo wir mit aller Ruhe und Gelassenheit im Respekt vor der Verfassungsgerichtsbarkeit abwarten werden, wie der Spruch aussehen wird. Insofern beantragen die Koalitionsfraktionen, dem vom Präsidenten vorgeschlagenen Verfahren zuzustimmen und die Stellungnahme dahingehend abzugeben, dass es verfassungsgemäß ist.

Ich bin jetzt bewusst nicht in die rechtsdogmatischen Punkte eingestiegen und wie weit die Sperrwirkung bei der konkurrierenden Gesetzgebung geht. Das kann man in der Gesetzesbegründung und auch in dem Gutachten, das ich gerade genannt habe, nachlesen. Wenn Sie es möchten, kann ich es gleichwohl noch tun, aber ich glaube, das ist an dieser Stelle nicht notwendig.

Vorsitzender Sven Rissmann: Danke, Herr Kollege Schlüsselburg! – Das Wort erhält der Kollege Herrmann.

Alexander Herrmann (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Das finde ich spannend, lieber Kollege Schlüsselburg. Ich will jetzt auch das Wortprotokoll beantragen. Wir müssen trotzdem an der Stelle nicht in die inhaltliche Debatte gehen, sondern lassen Sie uns weiter bei den Formalien und Ihren Ausführungen bleiben. Sie haben gesagt, das wäre das normale Geschäft. Das ist nicht das erste Gesetz, das sich am Ende als verfassungswidrig rausstellt. Das normale Geschäft bei Rot-Rot-Grün scheint zu sein, verfassungswidrige Gesetze auf den Weg zu bringen, könnte ich jetzt etwas überspitzt formulieren, und dass Sie sich selbst bei Ihren gesetzlichen Regelung nicht so sicher sind, sieht man daran, dass Sie nach 2021 wieder nachgebessert und im Juli mit der Mehrheit des Hauses beschlossen haben. Das ist alles okay. Das können Sie machen, und am Ende entscheidet es ein Gericht. Da bin ich ganz bei Ihnen. Normales Geschäft sollte es aber nicht sein, dass der Präsident, wenn sein eigener Parlamentsdienst eine entsprechende Verfassungswidrigkeit feststellt, dieses Gesetz auch noch verteidigt. Die eine Position ist die, die Sie aufmachen zu sagen, mit der Mehrheit des Hauses kann er das bestätigen. Ich sage: Dem Präsidenten stünde es gut zu Gesicht, angesichts der aufgezeigten Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des Gesetzes gegebenenfalls keine Stellungnahme abzugeben. Das wäre ehrlich, und das wäre dem Umgang mit dem Parlamentsdienst und den Mitarbeitern des Hauses angemessen, denn die Verteidigung des Gesetzes, davon gehe ich aus, insofern überrascht mich Ihr Wortbeitrag überhaupt nicht, wird der Senat vornehmen. Ich verstehe nicht, warum sich der Präsident in diese Rolle begibt, anstatt zu sagen: Es ist eine juristisch nicht eindeutige Frage – das muss er nicht sagen, aber das ist der Gedanke dahinter, das sagt der Parlamentsdienst –, und sich nicht auf dieses Glatteis zu begeben. Dass Sie das verteidigen, dass es der Senat verteidigt – Sie haben das auf den Weg gebracht –, liegt in der Natur der Sache. Das ist Ihr normales Geschäft, aber es sollte nicht für den Präsidenten das normale Geschäft sein, ein Gesetz, das durch den eigenen Parlamentsdienst als verfassungswidrig bewertet wurde, dann auch zu verteidigen. Das gehört sich nicht. – Danke sehr!

Vorsitzender Sven Rissmann: Danke, Herr Kollege Herrmann! – Es liegen nunmehr weitere Wortmeldungen vor. Ich ziehe daher mal Ihren Antrag vor, ein Wortprotokoll zu erstellen. Besteht dazu Einvernehmen? – Das kann ich feststellen. Dann fertigen wir auch hierzu ein Wortprotokoll an. – Auf der Redeliste befinden sich nunmehr noch die Kollegen Vallendar und Krestel. – Herr Vallendar, bitte sehr!

Marc Vallendar (AfD): Ich möchte mich den Worten des Kollegen Herrmann anschließen. Wir werden aus rechtlicher Überzeugung der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Hauses folgen und daher den Antrag der CDU unterstützen.

An den Kollegen Schlüsselburg gerichtet: Wenn Sie nur davon ausgehen, dass es immer die Mehrheit ist, und das ist dann die Stellungnahme des Abgeordnetenhauses, dann ist das Instrumentarium der Stellungnahme im verfassungsgerichtlichen Verfahren eine leere Hülle, weil es dann immer nur nach der Mehrheit ginge. Dann wäre es völlig egal, was rechtlich ist.

Das, was der Kollege Herrmann gesagt hat, ist ein gangbarer Weg. Wenn in dem gesamten Haus, und das ist offenkundig der Fall, unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Fraktionen herrschen – das Haus ist nicht eindeutig der Überzeugung, dass dieses Gesetz verfassungsgemäß ist –, dann würde es dem Parlament und dem Präsidenten gut stehen, keine Stellungnahme abzugeben, das muss er nicht, sondern, wie Sie selbst gerade gesagt haben, dem Gericht den Ball zuzuspielen, und das Gericht soll entscheiden. Wenn Sie jedoch vorab in die Verteidigung einsteigen und sagen, nur weil Sie die Mehrheit haben, ignorieren Sie die Minderheit dieses Hauses, dann zeugt das nicht gerade von einem sehr guten Demokratieverständnis. – Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Das Wort hat der Kollege Krestel!

Holger Krestel (FDP): Der Kollege ist jetzt natürlich wieder in der Rolle desjenigen gedrängt, der sich erst als Dritter gemeldet hatte. Ich kann dem Kollegen Herrmann nur recht geben. Ich bin auch der Meinung, wenn hier das Haus und nicht nur das Haus in seiner Meinung so gespalten ist, dann wäre der Präsident gut beraten, den Ball dem Gericht zuzuspielen. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, wer ihn hier im Haus – aus der Verwaltung, nicht aus dem Fraktionsbereich – juristisch beraten und aufmunitionieren will, wenn der eigene Wissenschaftliche Dienst des Hauses sowohl im ersten als auch zweiten Gutachten festgestellt hat, dass das Gesetz die nötigen Voraussetzungen wohl nicht erfüllen wird. Wie will denn der Präsident überhaupt in die Verhandlung ziehen? Es würde doch der gesetzgebenden Gewalt, also uns, gut anstehen, wenn wir die Begutachtung des Verfassungsgerichtshofes abwarten und nicht nach dem Prinzip „Ober sticht Unter“ die Meinung der Mehrheit als die Meinung des Hauses dem Gericht übermitteln würden, das letztlich bei seiner Entscheidungsfindung sowieso nicht daran gebunden ist. – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Krestel! – Das Wort hat nun Herr Schlüsselburg. Die Meldung von Herrn Herrmann habe ich gesehen. – Herr Schlüsselburg, bitte sehr!

Sebastian Schlüsselburg (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Mich rührt, wie sehr Sie sich Gedanken um den Präsidenten machen, wie er zu dem Vorschlag an uns gekommen ist und wie er den möglicherweise exekutieren will. Ich werde ihm das übermitteln. Er ist ge-

rade terminlich verhindert, aber ich denke, ihn wird es sicherlich rühren, wie sehr Sie ihn hin und her wiegen. – Jetzt mal Spaß beiseite.

Das ist doch ein ganz normaler, ich nenne es bewusst so, verfassungspolitischer Vorgang. Lieber Herr Herrmann! Als ob am 24. März, als das verfassungswidrige Bundesklimaschutzgesetz von der damaligen Koalition im Bundestag beschlossen und dann vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen wurde – – Da ist mir nicht bekannt, dass der Parlamentspräsident Wolfgang Schäuble als Beteiligter eine Stellungnahme dahingehend abgegeben hat, dass er der Auffassung ist, dass dieses Gesetz ganz oder teilweise verfassungswidrig ist. Das hat er natürlich nicht getan.

Noch mal zur Rolle und Funktion des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes: Das ist ein Unterstützungsteil der Parlamentsverwaltung, das aufgrund der Statusgleichheit der Abgeordneten und auch der Chancengleichheit zwischen den Fraktionen als Beratungsinstrument uns allen zur Verfügung steht, natürlich nach Maßgabe der personellen und haushälterischen Mittel, von dem wir alle in unterschiedlichen Belangen schon Gebrauch gemacht haben. Es ist ein politisch völlig normaler Vorgang, wenn ein solches Gutachten, das man in Auftrag gegeben hat, entweder hier bei unserem Dienst oder auch beim Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags, wenn dortige Sachverhalte in Rede stehen, dass man es, wenn das Ergebnis für einen günstig ist, natürlich heranzieht und in die politische und rechtliche Auseinandersetzung einträgt und dafür fruchtbar macht. Geschenkt, wirklich geschenkt! Aber inwieweit wir als Fraktionen, die Mehrheit des Hauses, die Minderheit des Hauses oder auch der Präsident mit diesen rechtlichen Einschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes umgehen, ist dem jeweiligen Akteur selbst überlassen. Es gibt Beispiele, wo Dinge bei solchen Gutachten herausgekommen sind, die beim Parlamentsdienst bestellt wurden, die sich sachlich zugunsten der Opposition eingelassen haben, und dann hat die Mehrheit trotzdem anders entschieden oder umgekehrt. Wir brauchen es jetzt nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Die Koalition beantragt so, wie uns vom Präsidenten übermittelt vorgeschlagen, zu verfahren, und so möchten wir dann auch abstimmen.

Herr Vorsitzender! Vielleicht können Sie noch kurz etwas zum Verfahren sagen. Stimmen wir heute hier alternativ über die Stellungnahme der CDU-Fraktion bzw. über die Vorlage des Präsidenten ab, oder geht das zwangsläufig ins Plenum? Das habe ich noch nicht verstanden, und da es erst meine zweite Wahlperiode ist, können Sie mir sicherlich weiterhelfen.

Vorsitzender Sven Rissmann: Unterstellt, der Kollege Herrmann ist einverstanden, erlaube ich mir, Ihre Frage gleich zu beantworten. In der Sitzungsvorbereitung habe ich es wie folgt vorgesehen: Wir würden zunächst über die Stellungnahme der CDU-Fraktion abstimmen. Sollte diese keine Mehrheit bekommen, wäre über das beabsichtigte Vorgehen des Präsidenten abzustimmen. Hierzu kann ich sagen, dass es keines Antrags Ihrerseits bedarf, sondern ich habe Ihren Antrag dahingehend umgedeutet, dass es eine Unterstützung des Antrags des Präsidenten ist bzw. Sie zum Ausdruck bringen, dass die Koalition dem beabsichtigten Vorgehen zustimmen will. An dritter Stelle ist eine Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion herbeizuführen, ob nach § 44 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung verfahren werden soll, also der Vorgang dem Plenum vorgelegt werden soll oder nicht. Das ist von hier aus so beabsichtigt und wäre dann auch gleich dran, wenn der Kollege Herrmann und der Kollege Krestel ihre Wortbeiträge absolviert haben und dagegen keine Bedenken bestehen. – Kollege Herrmann, bitte!

Alexander Herrmann (CDU): Vielen Dank! Wir haben noch acht Minuten, insofern ganz kurz: Lieber Kollege Schlüsselburg! Dass Sie mal Wolfgang Schäuble als Autoritätsargument benutzten, finde ich überraschend. Das ist sicherlich gut. Es war aber gar nicht meine Intention, dass wir gesagt haben, er muss per se mit dem Antrag – – Ja, aber ich habe Ihnen eben einen Kompromiss aufgezeigt, und diesen Kompromiss haben die Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses auch in der Vergangenheit gewählt, zum Beispiel beim Haushaltsumsetzungsgesetz 2020, beim Berliner Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und – überraschend – beim Berliner Bestattungsgesetz. Es wurde jeweils auf eine Stellungnahme verzichtet. Das wäre ein gangbarer Weg, und wenn Sie sich über unsere Fürsorge und unsere Gedanken in Richtung Präsidenten ein wenig lustig gemacht haben: Es ist auch unser Präsident. Es ist ein Präsident, den wir, zumindest kann ich das für mich sagen, mit gewählt haben. – [Tom Schreiber (SPD): Der Herzen!] – Der Herzen, so weit würde ich noch nicht gehen. Wir lernen uns erst kennen. Das kann mal passieren, aber Spaß beiseite. Wir gucken mal Donnerstag. Da werden wir feiern. Spaß beiseite. Am Ende ist es der Präsident des Berliner Abgeordnetenhauses, und es sollte kein Präsident einer Mehrheit sein. Dass Sie ihn vorge schlagen haben, ja. Wir haben ihn alle mitgetragen. Insofern ist es mir ein Bedürfnis zu schauen, dass unser Präsident sich nicht auf das Glatteis begibt, weil er Parteipolitik macht. An dieser Stelle ist das nicht notwendig. Ich habe Ihnen eben schon begründet, warum. Es ist durchaus Praxis, dass man sich enthalten kann. Das ist in solcher verfassungswidrig-strittigen Frage sicherlich ein gangbarer Weg, ein goldener Mittelweg. – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Nunmehr hat das Wort der Herr Kollege Krestel.

Holger Krestel (FDP): Der Präsident macht bestimmt keine Parteipolitik. Das ist ein Mann des Friedens. Hier geht es wahrscheinlich speziell um den Koalitionsfrieden. Ich möchte den Kompromiss, den Herr Herrmann schon vorgezeichnet hatte, als Antrag hier einbringen, und zwar, wenn der Antrag der CDU hier nicht angenommen wird, dann stellt die FDP den Antrag, dass der Präsident bitte keine Stellungnahme abgeben, sich also neutral verhalten soll. – Vielen Dank!

Vorsitzender Sven Rissmann: Vielen Dank, Herr Kollege Krestel! Sie machen es spannend. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann würde ich Ihr Ansinnen gegebenenfalls zur Abstimmung bringen, sollte das Ansinnen der Fraktion der CDU keine Mehrheit finden. Ich würde es so formulieren, dass dann die FDP vorschlägt zu beschließen, von einer Stellungnahme abzusehen. – Gut!

Wenn ich keine Wortmeldungen mehr sehe, lasse ich zuerst, wie gesagt, über den Stellungnahmeentwurf der CDU-Fraktion abstimmen. Danach würde ich gegebenenfalls über die Intention der FDP abstimmen lassen, schließlich über das beabsichtigte Vorgehen des Präsidenten, und zum Schluss wäre dann noch über den Geschäftsordnungsantrag der CDU nach § 44 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung abzustimmen. Sie sind alle noch bei mir. Das freut mich.

Dann rufe ich zunächst auf die Abstimmung über die Stellungnahme der CDU-Fraktion, die Ihnen vorliegt. Wer stimmt dem Stellungnahmeentwurf der CDU-Fraktion zu? – Das sind die Fraktionen der CDU, der AfD und der FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke. Ich muss kurz überprüfen, weil einige Plätze leer sind, ob sich dadurch – – Herr Dörstelmann hat das im Blick. Ich verlasse mich

darauf. – Gut! Gibt es Enthaltungen? – Das sehe ich nicht. Dann ist der Stellungnahmeentwurf der CDU-Fraktion damit abgelehnt.

Ich rufe auf den Stellungnahmevorschlag der FDP-Fraktion, von einer Stellungnahme abzu-
sehen. Wer diesem Vorschlag Folge leisten möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – Das
ist die Fraktion der CDU, die AfD-Fraktion und die Fraktion der FDP. Gibt es Gegenstim-
men? – Das sind die Koalitionsfraktionen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall.
Dann ist auch dieser Stellungnahmeentwurf abgelehnt.

Ich rufe auf abzustimmen über das beabsichtigte Vorgehen des Präsidenten. Wer stimmt dem
mitgeteilten beabsichtigten Vorgehen des Präsidenten zu? – Das ist die Fraktion der SPD, die
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion Die Linke. Gibt es Gegenstimmen? – Das
sind die Fraktionen der CDU, der AfD und der FDP. Enthaltungen kann es demnach nicht
geben. – Damit ist mehrheitlich beschlossen, dem beabsichtigten Vorgehen des Präsidenten
zuzustimmen.

Ich rufe als vierte Abstimmung den Verfahrensantrag der CDU-Fraktion auf. Die CDU bean-
tragt, die soeben beschlossene Empfehlung des Rechtsausschusses für eine Stellungnahme
dem Plenum zur Entscheidung vorzulegen, sofern der Präsident bis morgen oder bis zur
nächsten Sitzung an seinem beabsichtigten Vorgehen, die besagte Vorschrift des Berliner
Hochschulgesetzes zu verteidigen, festhalten sollte. Das ist ein Verfahren nach § 44 Abs. 2
Satz 2 unserer Geschäftsordnung. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das sind die Fraktionen
der CDU, der AfD und der FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion der SPD, die
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion Die Linke. Ich danke Ihnen! Enthaltungen
kann es demnach nicht geben. Damit ist dieser Antrag nach § 44 Abs. 2 zu verfahren, abge-
lehnt. Ich werde den Präsidenten über die Empfehlung des Ausschusses für eine Stellung-
nahme an den Verfassungsgerichtshof schriftlich unterrichten, bedanke mich für Ihre Auf-
merksamkeit und schließe den Tagesordnungspunkt 4.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.